

Sitzungsbericht

Nr. 165

Ausgegeben in Bonn am 12. November 1956

1956

165. Sitzung

des Bundesrates

in Berlin-Schöneberg, Rathaus, am 9. November 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
 Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
 Dr. Frank, Finanzminister
 Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(B) Bayern:

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge
 Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei
 Dr. Panholzer, Staatssekretär
 Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister
 Amrehn, Bürgermeister
 Dr. Haas, Senator für Finanzen
 Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres
 Degener, Senator für das Gesundheitswesen und Senator für das Wohlfahrtswesen
 Wolters, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister
 Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung
 Frau Dr. Kiep-Altenloh, Senator

Hessen:

Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
 von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Dr. Rudolph, Sozialminister
 Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
 Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
 Weyer, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
 Biernat, Innenminister
 Dr. Kohlhasse, Minister für Wirtschaft und Verkehr (D)
 Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
 Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
 Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
 Dr. Lemke gen. v. Soltenitz, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. h. c. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Justiz
 Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
 Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
 Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates
 Dr. Vockel, Bevollmächtigter der Bundesrepublik in Berlin

(A)	Tagesordnung		(C)
	Bekundung der Anteilnahme für die Opfer der tragischen Geschehnisse der letzten Tage	372 B	
	Zur Tagesordnung	372 C	
	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin-SKAG Berlin) (BR-Drucks. Nr. 392/56)	372 C	
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	372 C	
	Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	373 D	
	Gesetz zur Gewährung einer Sonderzulage für den Monat Dezember 1956 in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Zweites Sonderzulagengesetz — 2. SZG —) (BR-Drucks. Nr. 405/56)	373 D	
	Stain (Bayern), Berichterstatter	374 A	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	374 C	
	Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten (BR-Drucks. Nr. 372/56)	374 C	
(B)	Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	274 D	
	von Hassel (Schleswig-Holstein)	374 B	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	374 B	
	Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 21. Mai 1954 über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer (BR-Drucks. Nr. 391/56)	375 C	
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	375 C	
	Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Kranken- und Kinderkrankenpflege (Krankenpflegegesetz) (BR-Drucks. Nr. 385/56)	375 C	
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	375 D	
	Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme. Im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	378 A	
	Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (BR-Drucks. Nr. 386/56)	375 C	
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	375 D	
	Dr. Panholzer (Bayern)	377 B	
	Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme. Im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	379 A	
	Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (BR-Drucks. Nr. 388/56)	379 A	
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	375 D	
	Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme. Im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	379 D	
	Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (BR-Drucks. Nr. 393/56)	379 D	
	Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme. Im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	380 A	
	Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge (BR-Drucks. Nr. 330/56)	380 A	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	380 B (D)	
	Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 382/56)	380 B	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	380 C	
	Rechtsverordnung über die Bestimmung von Gegenständen, die als bewegliche Sache im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 des Bundesleistungsgesetzes gelten (BR-Drucks. Nr. 383/56)	380 C	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	380 C	
	Rechtsverordnung über Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 384/56)	380 C	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	380 D	
	Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, Teigmassen, Teigwaren und Backwaren aller Art (BR-Drucks. Nr. 306/56)	380 D	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	381 A	

- (A) **Achtes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 404/56) . . . 381 A
 Dr. Frank (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 381 A
 Beschlussfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 381 C
- Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV)** (BR-Drucks. Nr. 316/56) 381 C
 Dr. von Merkatz, Bundesminister
 für Justiz 381 D
 Dr. Frank (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 381 D
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
 angenommenen Änderungen 382 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts (Zweites Umstellungsergänzungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 389/56) 382 D
 Beschlussfassung: Annahme von Empfehlungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 383 A
- Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1956 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1956)** (BR-Drucks. Nr. 403/56) 383 A
- (B) **Beschlussfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 383 B
- Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel** (BR-Drucks. Nr. 202/56) 383 B
 Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 383 B,
 388 A, 388 B
 Dr. Farny (Baden-Württemberg),
 Mitberichterstatter 385 B, 388 B
 Dr. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . 385 D
 Simmel (Bayern) 388 A, 388 B, 388 C
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . 388 B, 388 C
- Beschlussfassung:** Annahme einer Entschließung 388 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe** (BR-Drucks. Nr. 400/56) 389 A
Beschlussfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 389 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten** (BR-Drucks. Nr. 398/56) 389 B
- Beschlussfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 389 B
- (C) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. April 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr** (BR-Drucks. Nr. 395/56) 389 B
Beschlussfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 389 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über den Luftverkehr** (BR-Drucks. Nr. 396/56) 389 B
Beschlussfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 389 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr** (BR-Drucks. Nr. 397/56). 389 B
Beschlussfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 389 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Luftverkehr zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus** (BR-Drucks. Nr. 401/56) 389 C
Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 389 C
- (D) **Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Luftverkehr** (BR-Drucks. Nr. 402/56) . . 389 C
Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 389 C
- Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen** (BR-Drucks. Nr. 372/56) 389 C
Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 389 D
- Verordnung über die Einrichtung von Auswandererschiffen** (BR-Drucks. Nr. 371/56) . . 389 D
Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 389 D
- Drittes Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes** (BR-Drucks. Nr. 407/56) 389 D

- (A) **Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 390 A

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 (RB-Drucks. Nr. 380/56) 390 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 390 A

Dritte Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rübböls und Feintalg (BR-Drucks. Nr. 276/56) 390 A

Dr. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . 390 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 390 A

Vertretung der Beschlüsse des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank im Bundestag gemäß § 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesrats 390 C

Beschlußfassung: Die vorgeschlagenen Herren werden bestimmt 390 D

Nächste Sitzung 390 D

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

- (B) **Präsident Dr. SIEVEKING:** Meine Herren! Ich eröffne die 165. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenken wir in Ehrfurcht und Trauer aller derer, die in den letzten Wochen und Tagen für die Freiheit ihr Leben gelassen haben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wir gedenken auch aller Lebenden, die in die tragischen Geschehnisse verstrickt worden sind, ihrer Angehörigen und ihrer Familien und des großen Leides, das über ganze Länder gekommen ist. Wo die Regierungen versagen, bezahlen die Völker. Um so ernster erhebt sich vor den Lebenden die Mahnung: Schafft eine neue Ordnung in der Welt und in Europa, eine Ordnung, die es nicht mehr zu solchen Katastrophen kommen läßt, wie wir sie erlebt haben und jetzt wieder erleben! Schafft eine neue Ordnung vor allem im Herzen Europas, denn ohnedem wird es keinen dauernden Frieden für uns alle geben! Solche neue Ordnung soll nicht die gegebenen Machtverhältnisse unbeachtet lassen; aber sie soll innerhalb dieser Machtverhältnisse Raum schaffen für die freie Entwicklung des einzelnen und seiner Nation. Auch wir wollen wieder als ein ungeteiltes Volk und mit unseren Nachbarn in Frieden leben.

In dieser Gesinnung grüße ich namens des Bundesrates heute auch unsere alte Hauptstadt Berlin, die uns in ihrer unzerstörbaren Lebenskraft, ihrer Besonnenheit und ihrem Zukunftsmut ein Vorbild ist.

Sie haben sich zu Ehren der Toten von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der Sitzungsbericht über die 164. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben; er ist damit genehmigt.

Ich darf zunächst um ihr Einverständnis bitten, die Tagesordnung um folgenden Punkt 32 zu ergänzen:

Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank im Bundestag gemäß § 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesrats.

Ich rufe dann Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin) (BR-Drucks. Nr. 392/56)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Angleichung des Berliner Rechts auf dem Gebiete der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung und der Organisation der Krankenkassen an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht zum Gegenstand. Im Gegensatz zum Bundesgebiet hatte sich das Sozialversicherungsrecht Berlins nach dem Zusammenbruch 1945 abweichend vom Bundesgebiet entwickelt, da die bisherigen Sozialversicherungsträger in Berlin nach 1945 stillgelegt wurden und an ihre Stelle als alleiniger Versicherungsträger die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) trat, die alle Aufgaben und Pflichten auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet übernahm, die vor 1945 von getrennten Versicherungsträgern wahrgenommen wurden. Dieses System der Sozialversicherung wurde auch nach der Spaltung Berlins beibehalten; die insulare Lage Berlins und der ständige Wechsel von Arbeitnehmern zwischen dem Osten und Westen Berlins machten dies aus praktischen und politischen Gründen erforderlich.

Die immer stärkere Integration Berlins in die bundesgesetzliche Regelung hatte zur Folge, daß auch der Frage einer Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Sozialversicherung näher getreten wurde. Bereits im Jahre 1952 wurde die Unfallversicherung völlig und die Rentenversicherung nahezu völlig materiell und organisatorisch dem Bundesrecht angeglichen, während die Krankenversicherung weiterhin als einheitliche Krankenversicherung — Krankenversicherungsanstalt Berlins — bestehen blieb.

Diese unterschiedliche Entwicklung der Sozialversicherung zwischen Berlin und dem Bundesgebiet hatte auch zur Folge, daß das Selbstverwaltungsgesetz des Bundes im Jahre 1951 nicht auf das Land Berlin erstreckt wurde, da die im § 18 des Selbstverwaltungsgesetzes vorgesehene Bestimmung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Krankenkassen die Frage der Aufglic-

(A) derung der einheitlichen Krankenversicherung in Berlin zur Diskussion gestellt hätte. Die damalige wirtschaftliche Lage Berlins mit mehr als 300 000 Arbeitslosen verbot aus wirtschaftlichen und politischen Erwägungen heraus eine solche Maßnahme. Von seiten Berlins und des Bundes wurde gemeinsam anerkannt, daß eine Lösung dieser Frage erst möglich ist, wenn die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten Berlins denen des Bundesgebietes ungefähr angeglichen sind.

Die nunmehr bevorstehende zweite Wahl der Vertreterversammlungen der Sozialversicherungsträger hat die Bundesregierung veranlaßt, auch für Berlin die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes in Kraft zu setzen und Berlin damit in den Wahlturnus einzugliedern. Die jetzigen beiden Sozialversicherungsträger — die Krankenversicherungsanstalt Berlin und die Landesversicherungsanstalt Berlin — wurden bisher immer noch von provisorischen Vorständen verwaltet, die auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände vom Senator für Arbeit und Sozialwesen bestellt wurden. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt in seinem Abschnitt I sicher, daß die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes des Bundes durch Einfügung einer Berlin-Klausel in dieses Bundesgesetz auch für Berlin Geltung haben. Soweit hierbei aus politischen Erwägungen Besonderheiten für Berlin notwendig sind, z. B. Unabhängigkeit der Gewerkschaften, entspricht dem der Gesetzentwurf.

Mit der Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung verbindet dieser Gesetzentwurf in seinem Abschnitt II die Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Krankenversicherung. Das geschieht dadurch, daß die Vorschriften des 1. und 2. Buches der Reichsversicherungsordnung nunmehr auch für Berlin gelten.

Der Senat von Berlin hatte sich mit dieser grundsätzlichen Frage bereits vorab beschäftigt und hierbei einmütig den Standpunkt vertreten, daß eine Rechtsangleichung auf dem Gebiete der Krankenversicherung nur dann erfolgen könne, wenn die bisherigen Beiträge und das bisherige Leistungsniveau der KVAB auch für die künftige AOK Berlin beibehalten werden und die gegenwärtige Versicherungspflichtgrenze unverändert bleibt. Dieser grundsätzlichen Forderung entspricht § 4 des Gesetzentwurfes, der die hierfür maßgebenden Bestimmungen des Berliner Sozialversicherungsanpassungsgesetzes in Abweichung von den Vorschriften des 1. und 2. Buches der Reichsversicherungsordnung als ausdrücklich weiterbestehend bestätigt.

Die Frage einer unterschiedlichen Beitragsleistung für Arbeiter und Angestellte — Anwendung des § 189 RVO — wird davon abhängen, ob das bereits den zuständigen Bundestagsausschüssen vorliegende Gesetz über die Gleichstellung aller Arbeitnehmer im Krankheitsfall noch vor diesem jetzt dem Hohen Hause vorliegenden Gesetzentwurf verabschiedet wird. Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einstimmig beschlossene Empfehlung geht dahin, daß der Bundesregierung empfohlen wird, den hier vorliegenden Gesetzentwurf erst nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Gleichstellung aller Arbeitnehmer im Krankheitsfall beim Bundestag einzubringen.

Schließlich sei noch auf die wesentliche Bestimmung des § 16 des Gesetzentwurfes hingewiesen, der eine **Garantieleistung des Landes Berlin** vorsieht, soweit bei der künftigen AOK Berlin die Beiträge in der bisherigen Höhe und das gesetzliche Rücklagesoll übersteigende Vermögen nicht ausreichen, um die Aufrechterhaltung der nach den gesetzlichen Vorschriften und der Kassensatzung zulässigen Leistungen zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf wollte diese Garantieleistung bis zum Schluß des Kalenderjahres 1958 begrenzen. Vom Land Berlin wurde diese Zeit für zu kurz gehalten, da in knapp zwei Jahren sich der Abgang von Mitgliedern von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin zu den Sonderkassen noch nicht so auswirken kann, um die finanziellen Ergebnisse und damit eine eventuelle Zuschußleistung von seiten des Landes Berlin beurteilen zu können. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist allerdings dem Antrage des Landes Berlin, diese Frist bis zum Schluß des Kalenderjahres 1963 zu verlängern, nicht gefolgt, empfiehlt jedoch einstimmig, die Frist für eine eventuelle Zuschußgewährung bis zum Schluß des Kalenderjahres 1961 auszudehnen.

Die sonstigen Änderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sind zum Teil redaktioneller Art, zum Teil notwendige Ergänzungen in bezug auf den vom Ausschuß anerkannten Grundsatz, das bisherige Beitrags- und Leistungsrecht in Berlin aufrechtzuerhalten.

Ich habe deshalb die Ehre, Sie im Auftrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den unter II der BR-Drucks. Nr. 392/1/56 enthaltenen Änderungsvorschlägen einschließlich der unter I ausgesprochenen Empfehlung des Ausschusses zuzustimmen. (D)

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall; dann kommen wir zur Abstimmung.

Darf ich bitten, die BR-Drucksache Nr. 392/1/56 zur Hand zu nehmen. Wir haben zunächst über I, Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, abzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Sie haben dann eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorliegen. Darf ich fragen, ob über diese Vorschläge en bloc abgestimmt werden kann. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich die Änderungsvorschläge unter Nr. 1 bis 8 zur Abstimmung. Wer für diese Änderungsvorschläge ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Sie sind angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen werden gegen die Vorlage **keine Einwendungen** erhoben. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Gewährung einer Sonderzulage für den Monat Dezember 1956 in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Zweites Son-

(A) **derzulagengesetz — 2. SZG** (BR-Drucks. Nr. 405/56)

STAIN (Bayern), Berichtenstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als im Sommer dieses Jahres der Bundesrat das Rentenversicherungsgesetz im ersten Durchgang verabschiedete, bestand die berechtigte Hoffnung, daß dieses Gesetz so rechtzeitig in Kraft treten könnte, daß sich weitere Überbrückungsmaßnahmen für die Rentner erübrigten. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Der Ausschuß für Sozialpolitik des Bundestages hat die zweite Lesung des Gesetzes bis heute noch nicht abgeschlossen.

Das Sonderzulagengesetz vom 2. Dezember 1955 sah für die Rentner je eine Sonderzulage im Dezember 1955 und im Juni 1956, und zwar jeweils in Höhe des sechsfachen Rentenmehrtrages vor. Das Sonderzulagengesetz läuft mit dem 30. November 1956 aus, und das Rentenversicherungsgesetz wird aller Voraussicht nach nicht vor dem 1. Januar 1957 in Kraft treten, so daß eine Überbrückungsmaßnahme für Dezember 1956 unumgänglich ist. Die Höhe der einmaligen Zahlung war im Bundestag stark umstritten; jedoch setzte sich der Vorschlag der CDU/CSU durch, für Dezember eine einmalige Zahlung in Höhe des dreifachen Rentenmehrtrages zu gewähren.

Über den Rahmen des Sonderzulagengesetzes vom 2. Dezember 1955 hinaus sollen auch Rentner ohne Anspruch auf Rentenmehrtrag eine Zulage erhalten, die bei Versichertenrenten 21,— DM und bei Witwen- und Witwerrenten 14,— DM beträgt. Auch die Empfänger von Waisenrenten, die im vergangenen Jahr von der Sonderzulage ausgeschlossen waren, erhalten diesmal 10,— DM.

(B)

Die Zulage ist kein Bestandteil der Renten und wird bei anderen Sozialleistungen nicht berücksichtigt. Die Kürzungsbestimmungen der §§ 1273 bis 1275 und des § 1279 RVO finden auf sie ebenfalls keine Anwendung.

Die **Kosten** des Zweiten Sonderzulagengesetzes werden auf **240 Millionen DM** geschätzt, von denen etwa zwei Drittel die Rentenversicherungsträger und ein Drittel der Bund zu tragen haben.

Bei den Verhandlungen im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurde von einem Land der Antrag gestellt, als Sonderzulage eine Monatsrente zu gewähren. Der Ausschuß ist diesem Antrag trotz aller Berücksichtigung der Notlage der Rentner nicht gefolgt, weil eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nach der einstimmigen Annahme des Gesetzes im Bundestag einmal keinen Erfolg verspricht und außerdem die rechtzeitige Auszahlung der Sonderzulage nicht nur in Frage stellt, sondern unmöglich machen würde.

In Konsequenz des eingangs Gesagten über das voraussichtliche Inkrafttreten des Rentenversicherungsgesetzes muß jedoch heute schon darauf aufmerksam gemacht werden, daß es notwendig sein wird, für alle Fälle eine **neue Überbrückungsmaßnahme** vorzubereiten.

Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des mitbeteiligten Finanzausschusses darf ich nun das Hohe Haus bitten, dem Zweiten Sonderzulagengesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschlußempfehlung folgt. Danach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zur Gewährung einer Sonderzulage für den Monat Dezember 1956 in den gesetzlichen Rentenversicherungen** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seine **Zustimmung zu geben**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung. Darf ich zunächst bitten, Punkt 3 a), Gesetz über den Ladenschluß, abzusetzen. Da die entsprechende Vorlage des Bundestages uns bisher nicht zugestellt ist, können wir den Punkt nicht zum Gegenstand unserer Beratung machen. Zu beraten haben wir daher nur über Punkt 3 b):

Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten (BR-Drucks. Nr. 372/55)

Dazu ist folgendes zu sagen: Die Herren Regierungschefs haben sich mit der Frage befaßt, ob damit gerechnet werden kann, daß das jetzt noch im Bundestag zu beratende Gesetz über den Ladenschluß rechtzeitig vor Weihnachten Gesetzeskraft erlangen kann. Diese Frage haben sie verneint. Auf der anderen Seite ist es heute mehr als je dringend nötig, eine einheitliche Regelung für die verkaufsoffenen Sonntage zu schaffen. Deswegen hat sich die Mehrheit der Herren Regierungschefs entschlossen, auf das alte Gesetz, das am 11. November 1955 dem Bundesrat vorgelegt worden ist und damals vom Bundesrat wegen seiner nicht befriedigenden Fassung zurückgesetzt wurde, zurückzugreifen, um wenigstens auf diese Weise für dieses Jahr rechtzeitig eine einheitliche Regelung (D) herbeizuführen.

Ich stelle also jetzt dieses Gesetz zur Abstimmung. Wird das Wort dazu gewünscht? —

BECHER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich für die Landesregierung Rheinland-Pfalz folgende **Erklärung** abgebe:

Das Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten ist bekanntlich als Initiativgesetz aus der Mitte des Bundestages am 11. November 1955 entstanden, als der Bundestag damit den Versuch machen wollte, die Materie der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten vorweg vor der übrigen Materie des Ladenschlußgesetzes zu regeln. Im Vorjahr stand das Gesetz am 2. Dezember, d. h. zwei Tage vor dem verkaufsoffenen Kupfernen Sonntag, zur Behandlung im Bundesrat an. Rheinland-Pfalz hat damals einer Behandlung im Bundesrat entschieden widersprochen und für die Absetzung des Entwurfs von der Tagesordnung plädiert. Dem hat der Bundesrat auch entsprochen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil das Gesetz erhebliche sachliche und redaktionelle Mängel aufwies.

Im Grunde sind wir heute vor der gleichen Situation, und im Grunde liegen die gleichen Ablehnungsgründe gegen den Entwurf vor. **Die technischen und redaktionellen Mängel des Gesetzes**, die unbestritten sind, und die ja auch dazu geführt haben, daß der Bundesrat am 29. Juni 1955 eine eigene Initiativvorlage beschlossen hat, bestehen

(A) unverändert fort und verbieten es auch heute, einem so mangelhaften Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Aber auch zeitlich sind wir bereits wieder in einer ähnlichen Situation wie im Vorjahr. Die verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten stehen in wenigen Wochen bevor, und es ist ja so, daß sich auch die Geschäftswelt in ihren Einkaufsdispositionen und Zahlungsverpflichtungen Wochen und Monate, und nicht erst wenige Tage vorher, auf eine bestimmte Situation einstellen muß. Auch heute hätte also die vorweggenommene Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten bereits den Charakter einer „Blitzregelung“ mit allen damit verbundenen Nachteilen. Aus diesen Gründen vermag auch heute das Land Rheinland-Pfalz dem Entwurf seine Zustimmung nicht zu erteilen.

Die Verantwortung dafür, daß auch in diesem Jahr wiederum eine **bundesgesetzliche Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten nicht rechtzeitig** erfolgen würde, trifft gewiß nicht den Bundesrat. Die allgemeine Materie des Ladenschlußgesetzes, von der die Frage der verkaufsoffenen Sonntage ja nur ein Teil ist, beschäftigt den Bundesrat und Bundestag bereits seit Juni 1955. Außerdem hat der Bundesrat, wie schon erwähnt, bereits am 29. Juni 1956 eine Initiativvorlage beschlossen, die aber die Bundesregierung bis heute noch nicht an den Bundestag weitergeleitet hat. Es wäre nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz durchaus möglich gewesen, eine Regelung in diesem Jahr endlich so zeitig zu treffen, daß mit angemessener Zwischenfrist die Dinge ein für allemal klar und eindeutig und vor allem auch rechtzeitig hätten geregelt sein können.

(B) **von HASSEL** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung stimmt durchaus den Bedenken zu, die von dem Vertreter von Rheinland-Pfalz vorgebracht worden sind. Wir meinen aber, daß lange genug über dieses Thema gestritten worden ist und daß draußen in der Bevölkerung erwartet wird, daß schon für dieses Jahr eine Regelung gefunden wird. Wir stimmen daher zu, daß man das noch bei uns liegende Gesetz des vorigen Jahres heute verabschiedet.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein ist aber der Meinung, daß das im Bundestag heute zur dritten Lesung anstehende Gesetz alsdann dem Vermittlungsausschuß zugewiesen werden soll, damit man in Ruhe im Vermittlungsausschuß die Schwierigkeiten, die sich in diesem Gesetz offensichtlich noch ergeben, ausräumen kann, daß also das heute von uns zu verabschiedende Gesetz nur für dieses Jahr gilt und wir im nächsten Frühjahr spätestens durch den Vermittlungsausschuß eine Dauerlösung für alle Fragen, die damit zusammenhängen, finden können.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird das Wort noch weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über das Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten, BR-Drucksache Nr. 372/55. Wer diesem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 20 Stimmen angenommen! Ich **stelle** daher fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt** hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 21. Mai 1954 über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer (BR-Drucks. Nr. 391/56).

Eine Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**. Da ich keine Einwendungen höre, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

In der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit hat der Ausschuß für Verkehr und Post die Ansicht vertreten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat den Rechtsausschuß gebeten, diese Frage bis zum zweiten Durchgang des Gesetzes zu klären. Ich schlage vor, entsprechend dieser Empfehlung zu verfahren. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat damit einverstanden ist.

Die Punkte 5, 6 und 7 sollen in der Berichterstattung zusammengefaßt werden. Ich rufe also auf **Punkt 5**:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Kranken- und Kinderkrankenpflege (Krankenpflegegesetz) (BR-Drucks. Nr. 385/56),

Punkt 6:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (BR-Drucks. Nr. 386/56),

und **Punkt 7:**

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (BR-Drucks. Nr. 388/56).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegen unter BR-Drucks. Nrn. 385, 386 und 388/56 drei Gesetzentwürfe der Bundesregierung vor, welche die Ausübung bestimmter Heilberufe und Heilgewerbe betreffen. Es handelt sich dabei um die Berufe der Krankenschwester, des Krankenpflegers, der Kinderkrankenschwester und um die Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten sowie die entsprechenden weiblichen Berufszweige und schließlich um den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin sowie den entsprechenden männlichen Berufszweig. Wie Sie sehen, sind in den Gesetzen zwar klar nur die **Berufsvoraussetzungen** und die Berufe angesprochen, es handelt sich aber gleichwohl um ein **Anliegen der Volkshygiene** schlechthin. Die drei Gesetze wollen die auf diesem Gebiet bestehenden Regelungen in allen deutschen Ländern, die nicht nur für die einzelnen Berufe, sondern auch für die Berufe untereinander sehr verschieden sind und sowohl auf Reichsgesetzen, reichsrechtlichen und landesrechtlichen Verordnungen aus der Zeit vor 1945 als auch auf neueren Gesetzen und Verordnungen der Länder beruhen, durch eine **einheitliche** und im wesentlichen **gleichartige Ordnung** ablösen.

(C)

(D)

- (A) Mit den Vorlagen hat sich außer dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik befaßt. Die Empfehlungen liegen Ihnen in den entsprechenden Drucksachen vor, zu denen noch eine Berichtigung nachträglich ergangen ist. Ich darf auf diese Drucksachen verweisen. Mit Rücksicht darauf, daß alle drei Gesetzentwürfe nach Zielsetzung, Aufbau und Einzelregelung weitgehend übereinstimmen und daß auch die Ausschüsse in ihren Beratungen bei den Gesetzen mit wenigen Ausnahmen jeweils die gleichen Fragen angesprochen haben, bitte ich, in meinem Bericht die wesentlichen Ergebnisse der Ausschußberatungen über diese **Gesetzentwürfe zusammenfassend behandeln** zu dürfen.

In den Beratungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat die Frage nach der **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** für die drei Gesetze im ganzen und sodann für einzelne ihrer Vorschriften einen breiten Raum eingenommen. Hierbei sind im Hinblick auf Art. 74 Nr. 19 GG prinzipielle Bedenken vor allem dagegen erhoben worden, daß diese Entwürfe nicht die Zulassung zu den genannten Berufen als solchen regeln, sondern hierbei auf die **Führung bestimmter Berufsbezeichnungen** abstellen. Es wurde jedoch anerkannt, daß das sogenannte Assistentengesetz insofern eine echte Zulassungsordnung vornimmt, als es ausdrücklich fast alle wesentlichen Verrichtungen aus dem Tätigkeitsbereich der medizinisch-technischen Assistentin nur solchen Personen gestattet, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung haben und somit die für die Erteilung dieser Erlaubnis vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Beim Krankenpflege-Gesetz hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß in Anbetracht der Mangellage in diesem Berufszweig die getroffene Regelung praktisch einer Zulassungsordnung nahekommt. Für eine darüber hinausgehende **allgemeine Regelung**, insbesondere auch bezüglich der Berufszweige, die das Masseur-Gesetz — gestatten Sie diese Kurzbezeichnung — anspricht, besteht nach Meinung der Mehrheit im Ausschuß für Innere Angelegenheiten unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Volksgesundheit **kein ausreichendes Bedürfnis**. Der Vorbehalt einer entsprechenden landesrechtlichen Zusatzregelung, die wohl vor allem vom Lande Bayern betrieben wurde oder betrieben wird, für die nicht von den drei Bundesgesetzen erfaßten in der Gesundheitspflege weiterhin tätigen Hilfspersonen fand keine Mehrheit. Der Rechtsausschuß glaubte, trotz gewisser Bedenken hinsichtlich des Krankenpflegegesetzes und des Masseurgesetzes, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 19 GG für die drei Gesetzentwürfe grundsätzlich bejahen zu sollen. Er empfiehlt Ihnen jedoch, Bedenken dagegen, daß der Entwurf des Masseurgesetzes sich nicht ausdrücklich auf die zu Heilzwecken tätigen Masseure beschränke, nur unter der Voraussetzung zurückzustellen, daß der Begriff des Masseurs nach feststehender Praxis lediglich solche Personen erfasse.

Hinsichtlich der Vorschriften der Gesetzentwürfe im einzelnen macht der Rechtsausschuß unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz Bedenken gegenüber den Abschnitten geltend — und das ist nichts Neues bei unserer Beratung; es kehren immer wieder dieselben Bedenken bei sehr vielen Gesetzen, die von der Bundesregierung vor-

gelegt werden, wieder —, in denen **Organisationsbestimmungen und Ausbildungspläne für die Lehranstalten sowie die Zulassung zu ihnen** geregelt werden, da der Bundesgesetzgeber mit solchen Vorschriften in die **Kulturhoheit der Länder** eingreifen würde. Die Kompetenz zur Regelung der Berufszulassung umfasse den Erlaß von Vorschriften über die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen; die der Bewerber um die Zulassung zum Beruf erfüllen müsse. Adressat solcher Vorschriften könne nur der Bewerber selbst sein. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb, die entsprechenden Bestimmungen unter den Abschnitten über die Lehranstalten und den Lehrgang in allen drei Gesetzentwürfen zu streichen und Verweisungsvorschriften an anderer Stelle dem anzupassen. Soweit es sich hier um Vorschriften über die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehranstalten und über den Gegenstand der Lehrgänge handele, könnte ihr Inhalt indessen als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung normiert werden. Dazu empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, um das Gesetz zugleich bedeutend zu entlasten, so gut wie sämtliche Vorschriften in den Lehrgangabschnitten zu streichen und sie in die vorgesehenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die durch eine Rechtsverordnung geregelt werden, zu übernehmen, wohin sie nach seiner Meinung gesetzssystematisch gehören.

Die Erteilung der Erlaubnis in **Ausnahmefällen** an Personen, die eine **im Ausland erworbene gleichwertige Ausbildung** nachweisen, wird in den Entwürfen davon abhängig gemacht, daß der Bundesinnenminister nicht widerspricht. Hiergegen sind verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden, weil hier eine **unzulässige Mischverwaltung** vorliegen würde. Überdies fehlten auch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines überregionalen Verwaltungsaktes des Bundesinnenministers, da das erstrebte Ziel, nämlich die einheitliche Beurteilung, auch in anderer Weise, etwa durch den Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften, erreicht werden könnte. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, die Einschaltung des Bundesinnenministers sowohl bei der Erteilung als auch bei der Versagung der Erlaubnis in diesen Fällen nur in der Weise vorzusehen, daß die zuständige Landesbehörde sich mit ihm ins Benehmen zu setzen hat. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält überhaupt die in Frage stehenden Fälle nicht für so bedeutungsvoll, daß jedesmal der Bundesinnenminister mit ihnen befaßt werden müßte. Es genügt nach seiner Auffassung vollkommen und es würde eine richtige Einschätzung der Verantwortungsfreude und auch der Sachkunde der Länder bedeuten, wenn die Länder ihrerseits die Entscheidung allein zu treffen hätten. Hierzu hätte der Bundesinnenminister lediglich den Ländern die notwendigen Unterlagen über die Ausbildung in den in Betracht kommenden ausländischen Staaten zu liefern. Dadurch würde eine **einheitliche Handhabung** durch die Länder ohne weiteres **gewährleistet** sein. Darüber hinaus empfiehlt der Innenausschuß, die vorgesehene Regelung nicht auf Personen mit Auslandsausbildung und auf Ausnahmefälle zu beschränken, damit auch Personen einbezogen werden können, die ihre Ausbildung in der sowjetisch besetzten Zone, also in Mitteldeutschland, erworben haben.

Der **Zuständigkeitskatalog** der drei Gesetzentwürfe spricht bestimmte Landesbehörden aus-

(A) drücklich an, so die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden und im Assistentengesetz noch die höheren Verwaltungsbehörden. Innenausschuß und Rechtsausschuß sind der Ansicht, daß die **Dispositionsfreiheit der Länder** für die Regelung der Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden durch Bundesgesetze grundsätzlich nicht eingeschränkt werden sollte, eine Mahnung, die wir aus veraltungspolitischen Gründen ja immer und immer wieder erheben und erheben müssen.

In den Schlußbestimmungen der drei Gesetze wird eine Reihe von Vorschriften aufgeführt, die insbesondere durch das jeweilige neue Gesetz aufgehoben werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt, die **aufzuhebenden Vorschriften** im Interesse der Klarheit für die Praxis **abschließend aufzuführen**. Er hat außerdem mit Rücksicht auf Vorbehalte einiger Ländervertreter, daß bestimmte dort aufgeführte Vorschriften ihrer Länder mangels einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht durch Bundesgesetz aufgehoben werden könnten, den Vertretern der Bundesregierung die Anregung gegeben, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diese Vorbehalte zu überprüfen.

Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist schließlich beanstandet worden, daß die Bundesregierung nicht Gelegenheit genommen habe, diese drei miteinander verwandten Materien durch ein **einheitliches Gesetz** zu regeln anstatt durch drei vielfach miteinander kongruente Gesetze. Der Umstand, daß man zur Zeit noch keine völlig erschöpfende gesetzliche Regelung für alle Heilberufe treffen könne, brauche nach Auffassung des Innenausschusses kein Hinderungsgrund dafür zu sein, wenigstens für die jetzt vorliegenden Teilkomplexe eine solche zusammenfassende Regelung vorzunehmen. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten sowie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sind deshalb der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, **die drei Gesetze miteinander zu verschmelzen**. Dies sollte um so eher möglich sein, als nach den Empfehlungen der Ausschüsse aus allen drei Gesetzentwürfen eine große Anzahl von Vorschriften gestrichen und vor allem die wichtigen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung herausgenommen werden und der künftigen Regelung durch die Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben sollen, wohin sie auch gesetzesrechtlich gehören. Die Zusammenfassung der verbleibenden Vorschriften würde die Überschaubarkeit des Ganzen nicht beeinträchtigen, sondern im Gegenteil der **Übersichtlichkeit des Rechtsgebietes** und zugleich auch der mit Recht immer wieder geforderten **Gesetzesbereinigung** dienen. Beide Ausschüsse empfehlen Ihnen daher eine entsprechende Beschlußfassung.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Bitte sehr!

Dr. PANHOLZER (Bayern): Herr Präsident! Sehr geehrte Herren! Das Land **Bayern** stellt zu dem Gesetzentwurf über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten folgende Anträge.

I. Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, den vorbezeichneten Gesetzentwurf abzulehnen.

Dazu führe ich aus: Die Ausübung der Berufe (C) des Masseurs und des Krankengymnasten ist in den meisten Ländern bereits landesrechtlich geregelt. Insbesondere hat Bayern in den beiden in § 21 Ziffern 11 und 12 des vorliegenden Entwurfs genannten Gesetzen eine Regelung, die sich bewährt hat und die auch bereits als Vorbild für ausländische Regelungen, z. B. in der Schweiz, gedient hat. Beim Vollzug haben sich keine Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die Regelungen in den einzelnen Ländern voneinander abweichen. Daraus geht hervor, daß die Angelegenheit von den Ländern wirksam geregelt werden kann und daß ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG überhaupt nicht besteht.

II. Für den Fall der Ablehnung des Antrags unter I wolle der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf folgende Abänderungen vorzuschlagen:

1. a) Dem § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Unberührt bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften, welche die Ausübung der Tätigkeit eines Masseurs, Masseurs und medizinischen Bademeisters oder Krankengymnasten auch ohne die in Absatz 1 festgelegten Bezeichnungen von einer Erlaubnis abhängig machen.

b) Im § 21 Satz 2 werden nach den Worten „soweit sich nicht aus“ die Worte „§ 1 Absatz 2 und“ eingefügt.

Begründung: In einigen Ländern, z. B. in Bayern, ist nach den bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen nicht nur die Führung der Berufsbezeichnung, sondern die Berufstätigkeit als solche (D) bestimmten Zulassungsvoraussetzungen unterstellt und erlaubnispflichtig. Diese Regelungen haben sich bewährt und sollten daher aufrechterhalten werden.

Diese Aufrechterhaltung bedingt, daß die in § 21 vorgesehene Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften nur insoweit erfolgt, als sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt.

2. § 18 Absatz 4 wird gestrichen.

Dies wird wie folgt begründet: Der Übergang vom Beruf des Masseurs zu dem Krankengymnasten ist in § 18 Abs. 4 so erleichtert, daß fast jeder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes tätige Masseur die Berufsbezeichnung Krankengymnast erlangen könnte, ohne die höheren Ausbildungsanforderungen, die an den Krankengymnasten gestellt werden, zu erfüllen. Für eine solche Erleichterung besteht kein begründeter Anlaß. § 18 Abs. 4 ist daher zu streichen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird weiter das Wort gewünscht? —

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich bitte, zunächst vorzunehmen den **Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Kranken- und Kinderkrankenpflege (Krankenpflegegesetz)**, BR-Drucks. Nr. 385/1/56. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben eine Reihe von Empfehlungen gegeben, über die wir jetzt abzustimmen haben. Ich bitte, dazu noch heranzuziehen die BR-Drucks. vom 5. November

(A) 1956, in der eine Berichtigung der Empfehlung unter lfd. Nr. 10 Buchstabe b) enthalten ist.

Wir kommen dann zur Abstimmung, zunächst über I Ziff. 1 a) zu § 2, Empfehlung des Rechtsausschusses. Wer für die Annahme dieser Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; die Empfehlung ist abgelehnt.

Wer für die Annahme der Empfehlung des Innenausschusses unter Ziff. 1 b) ist, den bitte ich um das Handzeichen. Angenommen! Gemäß Ziff. 1 c) soll der Absatz 3 gestrichen werden. Wer für diese Streichung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Absatz 3 ist gestrichen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt unter Ziff. 2, den § 7 zu streichen. Wer für diese Streichung ist, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ebenso wird unter Ziff. 3 a) empfohlen, den Paragraphen zu streichen. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen! Damit wäre b) erledigt.

Wir kommen zu Ziff. 4 a), Empfehlung des Rechtsausschusses, § 11 zu streichen. Wer für die Streichung ist, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt unter b) die Empfehlung, die §§ 9 bis 11 zu streichen. § 11 ist bereits gestrichen, es handelt sich also nur noch um die §§ 9 und 10. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 zu § 12! Da soll der Absatz 2 gestrichen werden und nach § 13 soll dann ein neuer § 13 a) erscheinen. Wer für diese Empfehlung eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

(B) Unter Ziff. 6 wird eine Neufassung des § 13 vorgeschlagen. Wer für diese vorgeschlagene Neufassung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 a) und b)! Für § 14 Abs. 3 und 4 wird eine redaktionelle Neufassung vorgeschlagen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Unter Ziff. 8 wird eine Neufassung des § 15 Abs. 2 vorgeschlagen. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Unter Ziff. 9 wird eine Ergänzung zu § 16 Abs. 1 vorgeschlagen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10 a) zu § 19! — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 10 b) muß die erwähnte Berichtigung berücksichtigt werden. Wir stimmen über diesen berichtigten Text ab. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir auf Seite 8 unter II zu der abschließenden Stellungnahme des Bundesrats. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Kranken- und Kinderkrankenpflege mit den beschlossenen Änderungen des Bundesrats verabschiedet. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist.

Wir kommen dann zur Abstimmung über Punkt 6:

Gesetz über die Ausübung des Berufs des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

(C) Wir haben zunächst abzustimmen über den Antrag von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 386/2/56, dieses Gesetz überhaupt abzulehnen. Wer für diese Ablehnung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Außer Bayern niemand!

Wir kommen dann zu den Empfehlungen der Ausschüsse. Darf ich bitten, die BR-Drucks. Nr. 386/1/56 zur Hand zu nehmen. Auch hier ist wieder die Berichtigung in der dazu herausgegebenen Drucksache vom 5. November 1956 betr. Ziff. 10 b) zu berücksichtigen.

Ich stelle jetzt zur Abstimmung I Ziff. 1 zu § 1. Das ist eine Empfehlung des Rechtsausschusses. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es liegt weiter ein Antrag des Landes Bayern zu § 1 vor, den Sie auf Seite 2 der BR-Drucks. Nr. 386/2/56 unter II, Ziff. 1 a) finden, dem § 1 einen Absatz 2 anzufügen. Wer diesem bayerischen Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu Seite 2 der BR-Drucks. Nr. 386/1/56, und zwar Ziff. 2 a) zu § 2. Das ist eine Empfehlung des Rechtsausschusses. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 b) enthält eine Neufassung des Absatzes 3 des § 2. — Angenommen!

Seite 3 Ziff. 2 c)! Hiernach soll der Absatz 4 des § 2 gestrichen werden. — Angenommen!

Ziff. 3 a) zu § 8 ist ein Antrag des Rechtsausschusses, den § 8 zu streichen. — Angenommen! Damit ist Buchst. b) erledigt!

(D) Wir kommen zu Ziff. 4 a), einem Antrag des Rechtsausschusses, den § 9 zu streichen. Darf ich noch darauf hinweisen, daß es in der Begründung heißen muß „durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes“, nicht „der Länder“. Das ist eine Berichtigung. Nun darf ich um das Handzeichen bitten. — Mit 21 Stimmen ist § 9 gestrichen. Damit sind auch die Buchstaben b) bis d) der Ziff. 4 auf Seite 4 erledigt.

Wir kommen jetzt zu Ziff. 5 a), einem Antrag des Rechtsausschusses, § 12 zu streichen. — Angenommen!

Dann kommt Ziff. 5 b), Antrag des Innenausschusses, die §§ 10 bis 12, also jetzt nach Annahme der Ziff. 5 a) §§ 10 bis 11 zu streichen. — Angenommen!

Ziff. 6 zu § 13 enthält eine Streichung und eine Neueinfügung. — Angenommen!

Ziff. 7 ist eine Neufassung des § 14. — Angenommen!

Ziff. 8 auf Seite 6 ist eine Neufassung des § 15. — Angenommen!

Ziff. 9 a) ist eine Neufassung von Absatz 3 des § 16. — Angenommen!

Ziff. 9 b) enthält eine Neufassung von Absatz 4 des § 16. In der Begründung muß es übrigens nicht heißen „von der Landesbehörde“, sondern „von der Landesregierung bestimmte Verwaltungsbehörde“. — Angenommen!

Wir kommen dann zu § 18. Hierzu liegt auf BR-Drucks. Nr. 386/2/56 unter II Ziff. 2 ein Antrag

(A) des Landes Bayern vor, § 18 Abs. 4 zu unterstreichen. Wer für den bayerischen Antrag eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kommen zu § 21. Hierzu liegt ein Antrag des Landes Bayern vor unter II Ziff. 1 b) der BR-Drucks. Nr. 386/2/56. Er lautet:

In § 21 Satz 2 werden nach den Worten „so weit sich nicht aus“ die Worte „§ 1 Absatz 2 und“ eingefügt.

Wer für diesen redaktionellen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Auf Seite 7 der BR-Drucks. Nr. 386/1/56 wird in Ziff. 10 unter Buchst. a) eine Streichung in Satz 2 des § 21 empfohlen. — Angenommen!

Ziff. 10 Buchst. b) ist gemäß der Berichtigung zur Abstimmung zu stellen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat auch hier zustimmt.

Dann kommen wir zu II, der abschließenden Empfehlung des Bundesrats. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat auch dieser Empfehlung zustimmt.

Dann darf ich feststellen, daß damit das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten mit den vorgeschlagenen Änderungen verabschiedet ist. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig.

Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 7:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin

(B) Auch hier liegt eine Reihe von Empfehlungen der Ausschüsse vor. Die Berichtigung in der BR-Drucks. vom 5. November 1956 gilt auch hierfür. Außerdem liegt noch ein Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 388/2/56 vor, über den ebenfalls abgestimmt werden muß.

Ich rufe auf BR-Drucks. Nr. 388/1/56. Wir stimmen zunächst über den Antrag des Landes Bayern unter Ziff. 1 zu § 2 ab. Der Antrag geht dahin, § 2 Absatz 1 Ziff. 3 zu streichen. Wer für diesen Antrag eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann kommen wir zu der Empfehlung des Rechtsausschusses unter I Ziff. 1 Buchst. a), in § 2 Absatz 2 Satz 1 eine Streichung und in Satz 2 eine Einfügung vorzunehmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Unter Ziff. 1 b) auf Seite 2 findet sich ein Antrag auf Neufassung des § 2 Absatz 2. Die neue Fassung lautet:

(2) Die Erlaubnis kann auch Personen erteilt werden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen.

Ich nehme an, daß der Bundesrat damit einverstanden ist. —

Nach Ziff. 1 c) soll Absatz 3 des § 2 gestrichen werden. — Angenommen!

Nach Ziff. 2 auf Seite 3 soll eine Anfügung an den § 7 erfolgen. — Angenommen!

Ziff. 3 a) zu § 8 ist ein Antrag auf Streichung des ganzen § 8. — Angenommen! Damit entfällt der Antrag unter Buchst. b).

Ziff. 4 a), Antrag auf Streichung des § 9. Hierzu (C) wieder die Berichtigung für die Begründung. — Angenommen! Buchst. b) entfällt.

Ziff. 5 auf Seite 4, und zwar Buchst. a), Antrag auf Streichung des § 12. — Angenommen!

Ziff. 5 b), Antrag auf Streichung der §§ 10 bis 12, also jetzt noch §§ 10 und 11. — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 6 auf S. 5 enthält eine Streichung zu § 13 und eine Neufassung in Form eines § 14 a. — Angenommen!

Hierzu liegt ein Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 388/2/56 vor. Dieser Antrag bezweckt, den ganzen § 14 und die Überschrift IV zu streichen. — Wer für diesen Antrag eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziff. 7 a) und b), Neufassung des § 14 Abs. 1 und Streichung des § 14 Abs. 3. — Angenommen!

Es folgt der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 388/2/56 unter Ziff. 3:

Die Abschnitte V—IX erhalten die Bezeichnung IV—VIII, die §§ 15—25 werden §§ 14 bis 24.

Es stimmt keiner dem Antrag zu außer Bayern. Abgelehnt!

Ziff. 8 a) will in § 15 Absatz 1 das Wort „Humanmedizin“ durch das Wort „Medizin“ ersetzen. — Angenommen.

Unter Ziff. 8 b) auf Seite 6 wird beantragt, den Absatz 2 des § 15 zu streichen. — Angenommen!

Unter Ziff. 9 a) empfiehlt der Innenausschuß eine (D) Neufassung des § 17. — Angenommen! Damit ist Ziff. 9 b) erledigt.

Unter Ziff. 10 a) auf Seite 7 empfiehlt der Innenausschuß zu § 20, einen neuen Absatz 1 a einzufügen. — Angenommen!

Ziff. 10 b) auf Seite 8, eine Streichung, ist schon erledigt, ebenso auch Ziff. 11 zu § 22. Das gleiche gilt für Ziff. 12 a).

In Ziff. 12 b) wird empfohlen, in § 25 die Worte „alle entgegenstehenden Vorschriften“ und das Wort „insbesondere“ zu streichen. — Angenommen!

Für Ziff. 12 c) gilt die Berichtigung, die wir bereits kennen. Ich nehme an, daß der Bundesrat damit einverstanden ist und so beschließt. —

Dann kommen wir zur abschließenden Empfehlung unter II auf Seite 9. Wer dieser abschließenden Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen. Im übrigen erhebt er keine Einwendungen. Das Gesetz ist nach seiner Ansicht zustimmungsbedürftig.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (BR-Drucks. Nr. 393/56).

Wir haben abzustimmen über die Empfehlung unter II auf BR-Drucks. Nr. 393/1/56. Wer dieser

- (A) Empfehlung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist diese Empfehlung angenommen, im übrigen werden keine Einwendungen erhoben. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig.

Ich rufe auf Punkt 9:

Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge (BR-Drucks. Nr. 330/56).

Keine Berichterstattung! Auf BR-Drucks. Nr. 330/1/56 liegen die Empfehlungen der Ausschüsse vor, über die wir abstimmen müssen.

Ich rufe auf Ziff. 1 a zu § 1. Wer die dort vorgesehene Änderung bejaht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 1 b zu § 1 auf Seite 2, eine Neufassung des Satze 2. — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 2 a eine Streichung in § 2 Absatz 1. — Angenommen!

Ziff. 2 b, eine Neufassung in § 2 Absatz 1. — Angenommen! Dann ist Ziff. 2 c erledigt.

Wir kommen zu Ziff. 3 a auf Seite 4, wonach in § 3 Nr. 4 die Worte „für die Tätigkeit als Hausfrau“ durch die Worte „in der Hauswirtschaft“ ersetzt werden sollen. — Angenommen!

Ziff. 3 b empfiehlt eine Neufassung des letzten Halbsatzes in Nr. 4. — Angenommen!

Ziff. 4 a empfiehlt zu § 5 eine Neufassung von Absatz 1. — Angenommen!

- (B) Ziff. 4 b auf Seite 5 will in § 5 Absatz 1 vor dem Wort „Haushaltsangehörigen“ das Wort „unterhaltspflichtigen“ einfügen. — Angenommen!

Schließlich wird unter Ziff. 4 c auf Seite 6 eine Neufassung des letzten Halbsatzes in Absatz 2 von § 5 empfohlen. — Angenommen!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt hat.

Ich rufe auf Punkt 10:

Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 382/56).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der BR-Drucks. Nr. 382/1/56 vor. Wir müssen abstimmen über II und außerdem über einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich rufe auf Ziff. 1 a in der BR-Drucks. Nr. 382/1/56, dem Absatz 1 einen zweiten Satz anzufügen. — Angenommen!

Dann haben wir unter Ziff. 1 b einen Antrag auf Streichung des Absatzes 2. Dieser Antrag geht weiter als der von Nordr.-Westfalen; darum ist über ihn zuerst abzustimmen. — Angenommen! Damit ist der Antrag von Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 382/2/56 entfallen.

Ziff. 1 c, eine Neufassung des Absatzes 2, ist durch dessen Streichung erledigt.

Auf Seite 3 wird unter Ziff. 2 zu § 3 eine Neufassung des Absatzes 2 empfohlen. — Das ist beschlossen. (C)

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 11:

Rechtsverordnung über die Bestimmung von Gegenständen, die als bewegliche Sachen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 des Bundesleistungsgesetzes gelten (BR-Drucks. Nr. 383/56).

Keine Berichterstattung, keine Änderungsvorschläge, keine Wortmeldungen! — Der Bundesrat beschließt, zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 12:

Rechtsverordnung über Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 384/56).

Eine Berichterstattung entfällt. Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus BR-Drucks. Nr. 384/1/56. Wir haben abzustimmen über II.

Ich rufe auf Ziff. 1. Hier wird die Streichung des Buchst. e im § 1 beantragt. Wer für diese Streichung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

In Ziff. 2 a wird zu § 3 Absatz 1 eine Einfügung beantragt. — Angenommen!

Ziff. 2 b, eine Neufassung in Absatz 1! — Angenommen! (D)

Ziff. 2 c, eine Neufassung zu Absatz 2 des § 3! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 2 d, eine Neufassung zu Absatz 3. — Angenommen.

Dann ist mit diesen Änderungen der Rechtsverordnung über Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz zugestimmt.

Ich rufe auf Punkt 13:

Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, Teigmassen, Teigwaren und Backwaren aller Art (BR-Drucks. Nr. 306/56).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen vor in der BR-Drucks. Nr. 306/1/56. Wir stimmen ab über II.

Ich rufe auf Ziff. 1. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a, eine Neufassung zu § 1! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Auch angenommen!

Ziff. 4 a zu § 2 Absatz 1! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Auch angenommen!

Ziff. 4 c! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 5 zu § 4, Neufassung des Eingangs von § 4! — Angenommen!

Ziff. 6 a zu § 5, Änderung der Jahreszahl! — Angenommen!

- (A) Gemäß Ziff. 6 b soll das Wort „Backfähigkeit“ durch das Wort „Klebeeigenschaften“ ersetzt werden. — Angenommen!

Ziff. 6 c! — Ebenfalls angenommen!

Dann ist mit den eben beschlossenen Änderungen der Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, Teigmassen, Teigwaren und Backwaren aller Art zugestimmt.

Ich rufe auf Punkt 14:

Achtes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 404/56).

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf, der vom Bundestag am 25. Oktober 1956 verabschiedet worden ist, soll die landwirtschaftliche Uerzeugung ab 1. April 1956 von der Umsatzsteuer befreit werden. Diese Freistellung geht auf eine Anregung im „Grünen Bericht“ zurück. Für die Forstwirtschaft ist in dem Entwurf wegen der günstigen Holzpreise eine Umsatzsteuerbefreiung nicht vorgesehen.

Der Bundestag ist in der verabschiedeten Fassung des Gesetzes über die Regierungsvorlage in einigen Punkten hinausgegangen. Die Steuerfreiheit soll neben der im Regierungsentwurf vorgesehenen Befreiung der Lieferungen und des Eigenverbrauchs der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf die folgenden landwirtschaftlichen Lieferungen und Leistungen durch folgende Gesetzesbestimmungen ausgedehnt werden:

- (B)
1. durch Erweiterung von § 4 Ziff. 19 des Umsatzsteuergesetzes auf solche Leistungen, die in der Aufzucht von Tieren und in dem Halten von Vieh innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland bestehen;
 2. durch Neueinfügung einer Ziff. 21 zu § 4 des Umsatzsteuergesetzes auf die Umsätze von Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Zweck die Vatterhaltung, die Förderung der Tierzucht und die künstliche Tierbesamung, die Milchkontrolle oder die Trocknung von Feldfrüchten ist, soweit die Umsätze unmittelbar den Zwecken der genannten Vereinigungen dienen.

Außerdem soll nach dem ebenfalls neu in das Gesetz eingefügten Absatz 2 zu Artikel 2 des Regierungsentwurfs für die Zeit vom 1. April 1956 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Ausfuhrhändlervergütung gewährt werden, obwohl die Lieferungen der landwirtschaftlichen Produkte an den Ausfuhrhändler ab 1. April 1956 nicht mehr steuerpflichtig gewesen sind.

Für die Forstwirtschaft soll nach dem Entwurf der bisher für die Land- und Forstwirtschaft geltende Steuersatz von $1\frac{1}{2}\%$ beibehalten werden. Die Lieferungen von be- und verarbeitetem Holz, ausgenommen Rundholz, Scheitholz, ungesäumte Bohlen, ungesäumte Bretter und Abfälle, sollten nach dem Regierungsentwurf mit 4 v. H. versteuert werden. Nach der vom Bundestag verabschiedeten Fassung des Änderungsgesetzes soll der Steuersatz von $1\frac{1}{2}\%$ v. H. jedoch auch künftig für alle Gegenstände, die in einem forstwirtschaft-

lichen Betrieb erzeugt werden, gelten, wenn der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert. (C)

Mit der Vorlage haben sich der federführende Finanzausschuß und der Agrarausschuß befaßt. Im Finanzausschuß wurden zunächst Bedenken gegen die Einfügung der Ziff. 21 zu § 4 des Umsatzsteuergesetzes vorgebracht. Diese Bedenken beruhten insbesondere darauf, daß die Vorschrift unsystematisch sei, zu Schwierigkeiten in der Verwaltung und zu Berufungen ähnlicher Vereinigungen führen könne. Es wurde jedoch überwiegend die Auffassung vertreten, daß es nicht geboten sei, allein wegen der Einfügung dieser Vorschrift durch den Bundestag den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich habe die Ehre, den Bundesrat namens des Finanzausschusses zu bitten, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob das Wort noch gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Achten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellt. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.

Ich rufe auf Punkt 15:

Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV) (BR-Drucks. Nr. 316/56)

Zu dem Gesetzentwurf liegen eine Reihe von Empfehlungen der Ausschüsse vor. (D)

Dr. v. MERKATZ, Bundesminister für Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vorschläge der Ausschüsse keine wesentliche sachliche Änderung des Entwurfs, wie dieser ausgelegt werden sollte, bedeuten. Sie hat gegen die Änderungsvorschläge keine Bedenken. Zum Vorschlag Nr. 2 weist sie auf Grund der im Finanzausschuß geäußerten Besorgnisse darauf hin, daß nicht beabsichtigt ist, den Begriff des unmittelbaren Einflusses ausdehnend zu interpretieren. Das Bundesausgleichsamt wird die Ausgleichsbehörden anweisen, die Möglichkeit der Anerkennung eines Entziehungsfalles in den Vertreibungsgebieten nur dann in Betracht zu ziehen, wenn der Erwerb des Vermögensgegenstandes entweder nach der militärischen oder verwaltungsmäßigen Inbesitznahme durch das Deutsche Reich oder aber kurz vorher erfolgt ist. Das Bundesausgleichsamt wird hierfür Fristen bekanntgeben, die im einzelnen noch festgelegt werden müssen, in keinem Fall aber drei Monate überschreiten sollen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz bringt neben allgemeinen Vorschriften in Artikel I im Rahmen der Entschädigungsregelung eingehende Vorschriften für folgende Tatbestandsgruppen:

- (A) 1. **Behandlung von Schäden und Verlusten an Gegenständen, die in Ausnutzung der NS-Gewaltherrschaft erworben worden sind, wobei die Rechtsstellung des Verfolgten und des Erwerbers geklärt werden mußte,**
2. **Behandlung von Schäden und Verlusten von Verfolgten in den Vertreibungsgebieten.**

Die Regelung dieser die Leistungsseite des Lastenausgleichs betreffenden Tatbestände beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung des § 359 LAG, die durch das 4. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz vom 12. Juli 1955 erweitert wurde und insoweit auch Abweichungen von den für die Ausgabenseite geltenden Regelungen deckt. Unmittelbar berührt werden die Vorschriften der Abgabenseite dann, wenn Entschädigungsberechtigte vermögensabgabepflichtig sind und die Schadensfeststellungen zu einer Ermäßigung der Vermögensabgabe im Rahmen der Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes führen sollten. In diesen Fällen sind nach § 10 des Entwurfs die Bestimmungen der §§ 1—9 nur anwendbar, soweit sie mit den Grundsätzen der §§ 39—47 des Lastenausgleichsgesetzes vereinbar sind.

Der Finanzausschuß hat die Verordnung in seiner Sitzung am 11. Oktober und mit Rücksicht auf Bedenken, die sich im Verlaufe der Beratungen ergeben haben, in einer erneuten Sitzung am 31. Oktober 1956 beraten. Danach schlägt Ihnen der Finanzausschuß folgende Änderungen vor.

Erstens eine Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verordnungsentwurfs in Anpassung an den Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes und in Übereinstimmung mit dem Sonderaus-

(B) schuß für Wiedergutmachungsfragen.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 soll vor dem Wort „Einflußbereich“ das Wort „unmittelbaren“ eingefügt werden. Es handelt sich hier um die wesentlichste Streitfrage, die sich im Verlaufe der Beratungen des Finanzausschusses erhoben hat, und die Ihnen vorgeschlagene Regelung ist das Ergebnis eines Vermittlungsvorschlages, der versucht, die widerstreitenden Auffassungen auf einen Nenner zu bringen. Der Finanzausschuß hat nämlich in längerer Erörterung eine Lösung zu finden versucht; die verwaltungspraktikabel ist und eine finanzielle Belastung, die schwer übersehen werden kann, ausschließt. Es ist im Ausschuß vorgeschlagen worden, den Begriff „Einflußbereich“ durch „Machtbereich“ zu ersetzen. Der Ausschuß hat jedoch von einer solchen Empfehlung abgesehen, weil sonst nach den Darlegungen des Vertreters der Bundesregierung die Berücksichtigung jener Fälle ausgeschlossen worden wäre, in denen Veräußerungen noch vor der militärischen oder politischen Besetzung, aber doch schon unter dem Druck der unmittelbar bevorstehenden politischen Entwicklung vorgenommen wurden. Im übrigen handle es sich hier um eine ganz beschränkte Zahl von Einzelfällen.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß es bei der Frage, wann die Verfolgungszeit begonnen hat, auf die Möglichkeit einer „unmittelbaren“ Einflußnahme der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ankommen müsse. Die Einbeziehung in den Einflußbereich genüge allein nicht. Durch eine Verwaltungsanweisung des Bundesausgleichsamtes soll festgelegt werden, welche frühesten Termine als Beginn der Verfolgungszeit in Frage kommen. Da

diese Anweisung bis zur Verabschiedung der Verordnung nicht — wie gewünscht — vorgelegt werden kann, hatte sich der Herr Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums bereit erklärt, heute eine dieser Verwaltungsanweisung entsprechende Erklärung abzugeben. Ich darf unterstellen, daß die Erklärung, die soeben der Herr Bundesminister Dr. von Merkatz abgegeben hat, dieser Zusage entspricht. Ich konnte von meinem Platz aus den Wortlaut nicht im einzelnen genau verfolgen.

Der dritte Änderungsvorschlag — in § 1 Abs. 2 Satz 2 — will für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig aus den tatsächlichen Begebenheiten heraus und wegen des völkerrechtlichen Status den Stichtag des Verfolgungsbeginns vom 30. Januar 1933 auf den 1. Juli 1933 abändern. Die weitere Änderung zu § 2 Abs. 1 will klarstellen, daß auch Geldstrafen, die wegen ihrer Höhe einer Vermögenseinziehung gleichkommen, ausreichen, § 359 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes anzuwenden. Außerdem erscheint es auch notwendig, die Verfahren einzubeziehen, in denen noch jetzt — wie z. B. in Berlin — Sühnemaßnahmen verhängt werden.

Der letzte Änderungsvorschlag bezieht sich auf § 6 Abs. 3: Es soll zur Vermeidung von Doppelentschädigungen sichergestellt werden, daß auch Entschädigungsbeträge, die auf Grund von Landesvorschriften gezahlt wurden, mildernd heranzuziehen sind.

Das federführende Bundesministerium der Finanzen hat den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses zu § 1 Abs. 1 Satz 1, zu § 2 Abs. 1 und zu § 6 Abs. 3 zugestimmt und gegen den Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2 Satz 2 keine Bedenken erhoben. Namens des Finanzausschusses bitte ich Sie, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt werden.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Meine Herren! Sie haben gehört, daß die Bundesregierung bereit ist, den Empfehlungen der Ausschüsse Rechnung zu tragen. Ich darf unter diesen Umständen annehmen, daß der Bundesrat seinerseits bereit ist, die Empfehlungen en bloc anzunehmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann sind die Empfehlungen angenommen. Ich stelle fest, daß der elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem LAG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt wird.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts (Zweites Umstellungsergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 389/56).

Darf ich fragen, ob das Wort dazu gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. In Ziffer 1 § 8 wird eine redaktionelle Änderung, ebenso in § 9, in § 23 eine Streichung und dann noch eine Ersetzung der Worte „von 6 Monaten“ durch „von 12 Monaten“ empfohlen. Ich nehme an, daß auch diese Änderungen en

(A) bloc angenommen werden. — Ich höre keinen Widerspruch. Das ist der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf nach Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1956 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 403/56).

Auf die Berichterstattung wird verzichtet. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Bitte, Herr Dr. Frank.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Landesregierung Baden-Württemberg den Bundesrat darauf hinzuweisen, daß die vom Bundesrat am 15. Juni 1956 — BR-Drucks. Nr. 167/56 unter Ziffer 2 — gefaßte EntschlieÙung durch die von der Bundesregierung am 26. Juni 1956 abgegebene Stellungnahme noch nicht erledigt ist, da sie den Wünschen der gewerblichen Wirtschaft, der Vertriebenen, der Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten nicht hinreichend Rechnung trägt. Wir verzichten darauf, einen Antrag zu stellen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, möchten aber das Hohe Haus bitten, diesem Hinweis beizutreten.

Präsident **Dr. SIEVEKING:** Ich darf feststellen, daß das Hohe Haus den Hinweis zur Kenntnis nimmt und daß im übrigen keine Einwendungen (B) erhoben werden. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel (BR-Drucks. Nr. 202/56).

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses befinde ich mich insofern in einer schwierigen Lage, als zwischen meiner Berichterstattung und dem gestellten Antrag ein nahezu halbjähriger Zeitraum liegt.

Der Antrag beschäftigt den Bundesrat seit dem 18. Mai 1956. Die zum Teil **divergierenden Vorschläge der Ausschüsse** wurden in der Bundesrats-sitzung vom 20. Juli 1956 vorgetragen. Herr Minister Dr. Veit begründete die EntschlieÙung des Wirtschaftsausschusses. Hierauf antwortete Herr Bundesernährungsminister Dr. Lübke. Danach wurde der Antrag zusätzlich dem Finanzausschuß überwiesen. So unterblieb eine **Replik auf die Ausführungen des Herrn Bundesernährungsministers**. Am 11. Oktober 1956 hat sich der Wirtschaftsausschuß erneut mit dem Antrag befassen müssen. In der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 202/3/56 sehen Sie jetzt die EntschlieÙung des Wirtschaftsausschusses mit den relativ geringfügigen Abweichungen der anderen Ausschüsse.

Ausgangspunkt der Ausführungen des Herrn Bundesernährungsministers — ich freue mich, daß

er heute hier anwesend ist — wären die **Indexzahlen**, die am 20. Juli 1956 als graphische Darstellung in Bonn in der fraglichen Bundesratssitzung in einem Schaubild vorgeführt wurden. Gegen die Verwendung von Indexreihen in der Wirtschaftspolitik läßt sich vieles sagen. Da aber nun einmal so verfahren wurde, muß ich daran anknüpfen.

Noch der erste Grüne Bericht ist auf dieser alten Berechnungsbasis aufgebaut worden. Kaum 14 Tage nach den Ausführungen des Herrn Bundesernährungsministers konnte endlich die schon längst geforderte neue Berechnungsmethode vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden. Obwohl nur ganz geringfügige Veränderungen bei der Neuberechnung der hier diskutierten Indices durch Anpassung an die heutige Zusammensetzung des Warenkorbes vorgenommen wurden, führten diese zu einer durchgreifenden Veränderung der bisherigen Ergebnisse bei gleicher Ausgangsbasis. Schon nach den letzten mir bekannten Zahlen vom ersten Halbjahr 1956 liegen die **Erzeugerpreise** der landwirtschaftlichen Produkte um mehr als 20 Punkte über dem sogenannten **Ausgabenindex**, also den Einkaufspreisen landwirtschaftlicher Betriebsmittel. Meine Herren, ich habe mich nicht versprochen, sie liegen um mehr als 20 Punkte über dem Ausgabenindex, so daß sich die Schere umgekehrt geöffnet hat.

Ich wiederhole, daß ich aus den von der Wissenschaft vorgetragenen Gründen die Verwendung solcher Indices für wirtschaftspolitische Entschlüsse nicht übermäßig schätze. Wer aber mit solchen Argumenten arbeitet, darf sich später bei einer für ihn ungünstigen Entwicklung der Indexreihen den (D) Folgen nicht entziehen.

Im übrigen sind in der Rede des Herrn Ministers Dr. Lübke diejenigen Ausführungen am interessantesten, die in dieser Rede fehlen. Mit großer Sachkenntnis und großem Geschick sind solche Beispiele ausgewählt worden, bei denen sich die Preissteigerungen für Grundnahrungsmittel einigermaßen beruhigt hatten. Es würde zu weit führen, wenn ich meinerseits Position für Position durchgehe. Ich halte es aber für außerordentlich un-zweckmäßig, wenn eine **Zahlenauslese** getroffen wird, die mit dem Erfahrungsgut des deutschen **Verbrauchers überhaupt nicht mehr übereinstimmt**. Dadurch wird die Gefahr heraufbeschworen, daß die amtlichen Angaben überhaupt an Glaubwürdigkeit verlieren. Die dem bayerischen Antrag zugrunde liegende Steigerungstendenz war zutreffend. Die Gesamtzahlen der amtlichen Statistiken über die Preissteigerungen der Gruppe Ernährung im Lebenshaltungskostenindex beweisen es.

Doch will ich mich denjenigen grundsätzlichen Überlegungen zuwenden, die hinter der EntschlieÙung des Wirtschaftsausschusses stehen. **Preise sind Endergebnisse des Wirtschaftsprozesses**. Es hat wenig Sinn, an den Symptomen zu kurieren, statt den Ursachen nachzugehen. Die Entscheidungen über die Preisentwicklung fallen nicht so sehr in der Preispolitik als vielmehr im weiten Vorfeld der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Wir wissen alle selbst aus eigener Erfahrung, daß festgesetzte Preise auf die Dauer nur gehalten werden können, wenn sie sich in der Nähe der Marktpreise bewegen. Wer das nicht beachtet, muß mit Umgehungs- und Ausweichhandlungen rechnen. Deshalb fordert der Wirtschaftsausschuß auch nicht

(A) etwa eine Verschärfung der im Agrarsektor ohnehin dirigistischen Politik. Die Entschließung des Wirtschaftsausschusses soll und darf keineswegs in dieser Weise interpretiert werden.

Die Entschließung des Ausschusses ist lediglich konsequent: sie fordert in einem Bereich, in dem man sich trotz der Bedenken des Wirtschaftsausschusses zu einer ständigen Verschärfung marktordnerischer Maßnahmen entschlossen hat, nun auch die Anwendung des dort geschaffenen Instrumentariums, und zwar im Sinne der versprochenen Zielsetzung eines Ausgleichs zwischen Verbraucher- und Erzeugerinteressen.

Falls Sie gegen meine Behauptung einer ständigen Verschärfung der Marktordnung bis in die Nähe der Zwangswirtschaft Bedenken haben, darf ich Sie in unserer heutigen Tagesordnung auf die Verordnung über den Beimischungszwang bei Raps- und Rüböl hinweisen, die das Musterbeispiel einer Interventionskette darstellt. Wir müssen uns also darüber im klaren sein, daß die Entscheidung über die hier zur Debatte stehenden Preise der Grundnahrungsmittel im weiten wirtschaftspolitischen Vorfeld getroffen werden, also z. B. in der Zollpolitik, in der Kartellpolitik und in der Außenhandelspolitik. Zum Bedauern des Wirtschaftsausschusses besteht bei der Behandlung von Gesetzen und Verordnungsentwürfen, die die Preise im erwähnten Vorraum regeln, kaum Verständnis für diesen Zusammenhang. Er wird geleugnet, zum mindesten aber bagatellisiert. Auch die öffentliche Reaktion ist relativ gering bei solchen Gelegenheiten, weil von der breiten Bevölkerung die Zusammenhänge zwischen einer solchen abstrakten Maßnahme und konkreten Auswirkungen auf die Lebensmittelpreise nicht immer gesehen werden.

(B) Die Entschließung des Wirtschaftsausschusses unternimmt dennoch den Versuch, im Rahmen der heutigen landwirtschaftlichen Marktordnung Wege für die Senkung der Lebensmittelpreise aufzuzeigen. Vor allem muß ich dem Herrn Bundesernährungsminister Dr. Lübke entschieden widersprechen, wenn er bestreitet, daß man in seinem Bereich keine Preisvorstellungen auf lange Sicht haben könne. Wenn das zuträfe, ließe sich durch nichts, aber auch durch gar nichts mehr rechtfertigen, aus welchem Grunde die Marktordnung für den Agrarbereich eingeführt wurde. Denn in diesem Falle wäre die Auslieferung der Verbraucher an die Schwankungen der Weltmarktpreise voll gerechtfertigt, weil sie dann nicht nur den Nachteil der nach oben gerichteten Preis-Einbahnstraße hätten, sondern gelegentlich auch den Vorteil des Gegenverkehrs wahrnehmen dürften.

Gerade um auf lange Sicht Preise halten zu können und für Erzeuger und Verbraucher eine ruhige Entwicklung zu garantieren, gerade mit dieser Begründung ist der übrigen Wirtschaft die Marktordnung plausibel gemacht worden.

Manche Inlandspreise — z. B. für Zucker — liegen ganz erheblich über den Weltmarktpreisen. Sie werden künstlich gehalten. Die Abschöpfungsbeiträge, die bei dieser Methode entstehen und im letzten Jahr den Verbraucher mit über 400 Millionen DM belasteten, wurden bisher nicht einmal zur Subvention anderer Lebensmittel verwendet.

Der Herr Bundesernährungsminister hat weiter ausgeführt, daß er den Brotpreis, der einer der wichtigsten Anlässe des bayerischen Antrages war,

nicht beeinflussen könne. Er kann aber sehr wohl diesen und ähnliche Preise festsetzen, und zwar auf Grund des § 10 des Getreidegesetzes. Ich möchte hier nicht das Gegenargument hören, es sei ein dirigistischer Ratschlag, weitere Erzeugnisse unter die Preisbindung zu nehmen. Die Agrarpolitik nimmt auf diese Argumentation dann keine Rücksicht, wenn sich die Preisbindung eines Gutes für die Landwirtschaft günstig auswirkt, wie z. B. bei der Milch.

Das leitet über zu der Politik der Einfuhr- und Vorratsstellen. Diese Politik muß besonders undurchsichtig sein, weil darüber sowenig Klarheit zu erlangen ist, daß auch nach der endlich erfolgten Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. des Bundestages am 23. Februar 1956 nichts zu erfahren ist. Um so weniger scheint mir die Argumentation zutreffend, der Wirtschaftsausschuß hätte den Beweis für seine Behauptung des durch die Einfuhr- und Vorratsstellen vernachlässigten Verbraucherschutzes führen müssen. Die Beweislast liegt gerade umgekehrt. Wir können bisher nur die Ergebnisse der Politik der Einfuhr- und Vorratsstellen festhalten. Der Bundesernährungsminister, der ein Weisungsrecht gegenüber den Einfuhr- und Vorratsstellen besitzt, muß uns sagen, warum diese an ihrer Aufgabe der Stabilisierung der Lebensmittelpreise gescheitert sind. Warum hat z. B. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette nichts getan, um die Politik des Fettkontors zu durchkreuzen? Warum sind die Buttereinfuhren im ersten Halbjahr so gering gehalten worden, daß der Bundesernährungsminister selbst in Bremervörde und Berlin den zu hohen Butterpreis kritisiert hat? Über die Vorgänge bei der Einfuhr- und Vorratsstelle erfahren wir nichts oder erhalten sehr späte Darstellungen, wie z. B. in dem Bericht des Bundesrechnungshofes von 1954. Es liegen Versäumnisse vor, die meines Erachtens gerade darin bestehen, daß vom zuständigen Ministerium nicht oder nicht früh genug eingegriffen worden ist. Nach den Ergebnissen zu schließen, liegt die Importpolitik auf dem Agrarsektor doch offensichtlich im engen.

Die dauernde Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung des Bundesrats — und ich höre, daß auch für heute das die Absicht war — ist bestimmt nicht auf Betreiben des Wirtschaftsausschusses vorgenommen worden. Ich glaube vielmehr, daß in diesem Zusammenhang zu beachten ist, daß die Behandlung unter Berücksichtigung der weltpolitischen Ereignisse einen besonderen Akzent bekommt. Diese allgemeinen Ereignisse konnten in der letzten Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 11. Oktober 1956 noch nicht vorausgesehen werden. Doch darf ich bitten, dem Erfolg einer ständigen Vertagung des bayerischen Antrags jetzt nicht den Vorwurf gegen den Wirtschaftsausschuß hinzuzufügen, seine Entschließung sei nicht mehr aktuell. Soweit sich dieser Vorwurf auf die konjunkturelle Entwicklung bezieht, weist der soeben veröffentlichte Monatsbericht der Bank deutscher Länder die unverändert labile Konjunkturlage aus. Darüber hinaus sind die Maßnahmen wegen möglicher weltwirtschaftlicher Gefahren um so aktueller. Die unter den damaligen Verhältnissen ins Auge gefaßte Verwendung von Abschöpfungsbeiträgen zu Subventionen der Grundnahrungsmittel könnte geradezu eine Schlüsselstellung unter den aufgeführten Empfehlungen erlangen, falls sich die weltpolitische Lage nicht beruhigt.

(A) Meine Herren, ich darf Sie nun bitten, die BR-Drucksache Nr. 202/3/56 zur Hand zu nehmen und Ihre Aufmerksamkeit auf jene Punkte zu richten, in denen die Ausschußempfehlungen voneinander abweichen.

Sie werden sich zunächst wundern, warum der Wirtschaftsausschuß bei Ziffer 1 a mit dem Agrarausschuß übereinstimmt. Der Wirtschaftsausschuß konnte auf Grund der Entwicklung des Verhältnisses von landwirtschaftlichen Erzeugerpreisen zu sächlichen Betriebsmittelpreisen für die Landwirtschaft den Vorschlag des Agrarausschusses mit Leichtigkeit aufnehmen, da dieser nun — bei umgekehrt geöffneter Schere — kaum noch im Sinne der alten Paritätsforderung aufzufassen ist. Insofern erscheint uns der Widerspruch des Finanzausschusses ausgeräumt.

In Ziffer 3 besteht der Unterschied nur im letzten Teil des Satzes. Der Wirtschaftsausschuß besteht auf seinen kritischen Worten vom vernachlässigten Verbraucherschutz. Er wollte damit aber nicht der im Agrarausschuß vertretenen Forderung nach einem Wirken gegen die weitere Aufwärtsbewegung der Preise widersprechen. Als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses muß ich aber auf der Fassung nach Ziffer 3 a bestehen. Persönlich sehe ich aber einen Kompromiß in der Verbindung der beiden Formulierungen, indem hinter die Formulierung des Wirtschaftsausschusses die Schlußworte aus der Formulierung des Agrarausschusses gestellt werden.

(B) Unter Ziffer 4 ist die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter c) diejenige, die die Konsequenzen zieht aus den sich zunächst widersprechenden Empfehlungen von Agrarausschuß und Arbeitsausschuß einerseits und Finanzausschuß andererseits. Ich darf daher empfehlen, dem Kompromiß des Wirtschaftsausschusses unter Ziffer 4 c zu folgen.

Die nachfolgenden Ziffern 5, 6 und 7 weisen keine Differenzen auf. Die Ziffer 8, eine Empfehlung des Arbeitsausschusses, schien dem Wirtschafts- und Finanzausschuß überholt, da inzwischen das Sonderzulagengesetz verabschiedet ist und eine sichere Mehrheit für die Rentenreform gegeben ist.

Ich darf Sie bitten, der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses Ihre Zustimmung zu geben und damit den so oft vertagten bayerischen Antrag endlich zu erledigen.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens des Agrarausschusses dem Hohen Haus folgendes vorzutragen. Die gegensätzlichen Auffassungen zwischen dem Wirtschaftsausschuß und dem Agrarausschuß hat der Herr Berichterstatter eingehend dem Hohen Hause vorgetragen. Ich brauche sie deshalb nicht zu wiederholen. Der Agrarausschuß ist jedoch nicht der Auffassung, daß die Einfuhr- und Vorratsstellen ihre Funktionen nicht erfüllt oder daß sie versagt hätten. Es liegt in der Natur der Sache — und wer im Verwaltungsrat einer solchen Vorratsstelle sitzt, der weiß das ganz genau —, daß in dem Moment, in dem die Vorratsstelle einlagert, der Verbraucher schimpft, und in dem Moment, in dem die Vorratsstelle auslagert, der Bauer, der Erzeuger schimpft. Dieses Schauspiel erleben wir jedes Jahr im Sommer und im Win-

ter. Ich habe mir erlaubt, den Herren zwei Schaubilder auf dem Tisch zu legen, einmal über die Bewegung der Marktpreise für Butter und zum anderen über den Marktpreis für Butter nach dem Großhandelsindex. Aus diesen Bildern ist klar ersichtlich, daß die Vorratsstelle immer dann die Spitze abgebrochen hat, wenn sie im Winter zu Lasten des Verbrauchers ging und im Sommer zu Lasten des Erzeugers. Sie sehen aus dem einen Schaubild, daß das Jahr 1956 eine wesentlich gleichmäßigere Entwicklung der Preise zeigt als das Jahr 1953.

Ich nehme an, daß der Herr Bundesernährungsminister zu der Frage selbst Stellung nehmen wird, ob und zu welchen Zeitpunkten die Vorratsstellen hätten einlagern sollen. Mir ist nur als Verwaltungsratsmitglied der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette bekannt, daß im letzten Winter zu dem Zeitpunkt, in dem auf einmal auf allen Weltmärkten eine Verknappung eingetreten ist, einfach kein Angebot an Butter vorhanden war. Infolgedessen war man auch gar nicht in der Lage, dem Bedürfnis in der Beziehung nachzukommen. Ich darf daran erinnern, daß während der Korea-Krise die Einfuhr- und Vorratsstelle ihren gesamten Vorrat an Margarinerohstoffen mit 46 000 Tonnen in den Markt gegeben hat und daß in diesen sieben Monaten eine Margarinepreissteigerung damit aufgefangen wurde. Als das nicht mehr möglich war, mußte der Bund mit einem Aufwand von 150 Millionen Mark vom Februar bis September 1951 mit diesen Subventionen den Margarinepreis halten.

Ich darf weiter noch erwähnen, daß wir der Meinung sind, daß eigentlich Berlin eine sehr schlechte Plattform dafür ist, um mit einer solchen (D) Entschließung dem Bundesernährungsminister eine Rüge zu erteilen, wie das der Wirtschaftsausschuß nach Ziffer 3 a tun will. Wir sind der Meinung, daß er diese nicht verdient hat. Wir sind auch der Meinung, man sollte ihm diese Rüge nicht hier an der Grenze eines Gebiets geben, in dem 18 Millionen deutsche Mitbürger noch mit Marken für Fleisch, Fett und Zucker ihr Dasein fristen müssen. Ich glaube, wir sind deshalb hier und am heutigen Tage keine überzeugenden Repräsentanten vernachlässigter Verbraucher.

Dr. LÜBKE, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich darf zunächst der Meinung Ausdruck geben, daß die Ausführungen des Berichterstatters, des Herrn Senators Wolters, nicht in allen Punkten von einer genauen Kenntnis der Sachlage getragen waren: Er hat z. B. gesagt, über die Vorgänge in den Einfuhr- und Vorratsstellen erführe man nichts. Es gibt keine Einfuhr- und Vorratsstelle, in der nicht die Länder ihre Vertreter sitzen hätten. Die Länder können über alle Vorgänge auf dem Weg über den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstellen jede Auskunft bekommen. Wer sich darum nicht bemüht oder das nach langjährigem Bestehen der Einfuhr- und Vorratsstellen nicht weiß, der darf sich dann darüber nicht beklagen.

Zu den Bemerkungen, die im Anfang über Änderung der Indexgrundlage für die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemacht wurden, möchte ich folgendes sagen: Diese Indexgrundlagen sind insoweit geändert worden, als der Warenkorb, der

- (A) Jedes Mal einer solchen Untersuchung zugrunde liegt, sowohl für die Futtermittel wie für die Handelsdünger wie für Maschinen geändert werden mußte. Da natürlich jedes einzelne Erzeugnis im Laufe der Jahre ein anderes Gewicht bekommt, ergaben sich auch in diesem Index eine Reihe von Verschiebungen. Darüber werden Sie von niemandem in der Landwirtschaft, auch nicht von denjenigen, die früher eine Gestaltung des Landwirtschaftsgesetzes nach dem Produktionsmittelpreisindex gefordert haben, eine Bemerkung gefunden haben. Eine solche Maßnahme des Statistischen Bundesamtes ist durchaus in der Entwicklung sachlich begründet und kann von niemandem beanstandet werden.

Wenn Sie aber demgegenüber sehen, wie sich in der Landwirtschaft die Löhne, obwohl sie heute noch im Verhältnis zu den gewerblichen Löhnen zu niedrig sind, auf einen Indexstand von rund 275 entwickelt haben, und dabei bedenken, daß diese Lohnausgaben ja mit zu den Produktionskosten gehören, dann, glaube ich, dürfte auch heute noch genauso gut wie früher feststehen, daß die Produktionskosten für die landwirtschaftliche Erzeugung noch immer sehr ungünstig sind. Die Unterlagen dafür könnte ich dem Bundesrat jederzeit zur Verfügung stellen.

Es ist gesagt worden, man könne sich bei Lebensmittelpreisen nicht auf lange Zeit einstellen und man könne sich nicht vorstellen, daß solche Lebensmittelpreise lange festgehalten würden. Ich muß Ihnen dasselbe auch heute versichern. Ich bin der Meinung, daß, wenn z. B., im wesentlichen doch durch die Erhöhung der Löhne der Bergarbeiter und Stahlarbeiter, die notwendig war, eine erhöhte Produktivität in der Kohlen- und Stahlerzeugung nicht möglich war, dann diese ganzen Kosten selbstverständlich voll auf die landwirtschaftlichen Industrieerzeugnisse, also z. B. auf die landwirtschaftlichen Maschinen, durchschlagen. Es ist auch selbstverständlich, daß die Erhöhung der Löhne aus dem gewerblichen Sektor auf uns durchschlägt. Infolgedessen kann über eine Entwicklung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise von Monat zu Monat nichts Sicheres ausgesagt werden, es sei denn, unsere gesamten Lohn- und Preisverhältnisse wären stabiler, als sie sind.

Wir haben aber Gott sei Dank in Deutschland unter den europäischen Ländern ein verhältnismäßig günstiges Preisniveau. Ich habe Ihnen in der Sitzung des Bundesrates am 20. Juli gesagt, wir stünden unter den europäischen Ländern mit der Schweiz und mit Belgien am günstigsten. Belgien ist inzwischen ausgeschieden; es mußte wegen der rapiden Preiserhöhung, die dort offenbar durch wirtschaftspolitische Maßnahmen nicht zu verhindern war, sogar einen Lohn-Preis-Stop verhängen — eine Maßnahme, die ganz außerhalb des Wettbewerbsystems, das in Belgien festgelegt ist, liegt. Wir haben daneben noch die Schweiz, die eine etwa gleiche Erhöhung der Preise wie Deutschland zu verzeichnen hat. Wenn Sie aber z. B. wissen, daß ein Pfund Butter in der Schweiz 5,50 Franken kostet — Franken und Mark haben ungefähr die gleiche Kaufkraft und stehen auch im internationalen Kurs etwa auf gleicher Basis —, dann werden Sie erkennen, daß das wesentlich über unseren Preisen liegt und daß es deshalb dort vielleicht leichter ist, solche Dinge aufzufangen. Außerdem zahlt die Schweiz gerade für die Milcherzeugung ganz erhebliche Subventionen.

Dann zu der Frage der **Brotpreise**: Wenn man bei den Brotpreisen vorschlägt, man solle aus den **Abschöpfungen** diese Brotpreiserhöhungen verhindern, dann habe ich dafür volles Verständnis. Die Abschöpfungen bei Getreide betragen aber, wie Sie wissen, etwa 340 Mio DM im Jahre. Die Aufrechterhaltung der Einfuhr- und Vorratsstellen erfordert etwas mehr als die Hälfte dieser Kosten. Es würde, also nur die Hälfte dieses Betrages zur Brotverbilligung übrigbleiben, und das wären pro Kilogramm Brot etwa vier Pfennig, bei einem Pfund Brot also zwei Pfennig. Ich glaube, damit würde man Erhöhungen der Lohnkosten z. B. bei den Bäckern oder eine Erhöhung der Aufwendungen der Bäcker für Kohlen nicht wesentlich beeinflussen.

Wir werden uns darüber zu unterhalten haben, auf welchem Wege wir diesem Wunsche des Bundesrates, der allgemein auch in der Regierung und sicherlich auch im Bundestage allgemein besteht, in anderer Weise Rechnung tragen können. Man könnte natürlich einen Teil zur Verbilligung aus den Abschöpfungsmitteln nehmen; aber wenn ich darauf hinwies, daß das, wenn man den Gesamtverbrauch nimmt, neben den Kosten, die durch die Lagerhaltung entstehen, nur vier Pfennig pro Kilogramm ausmacht, dann werden Sie erkennen, wo die Schwierigkeiten liegen.

Dann wies Herr Kollege Wolters auf die **Bemerkung der Bank deutscher Länder** hin, daß die **Preisentwicklung in Deutschland** nach wie vor **labil** sei. Er hat übersehen, daß die Bank deutscher Länder noch eine ganze Reihe anderer Bemerkungen gemacht hat. Die Bemerkung, die er zur Kenntnis gebracht hat, ist richtig. In dem Absatz, in dem das steht, was er vorlas, steht aber ausdrücklich als letzter Halbsatz — ich verlese jetzt wörtlich —: **„Der Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte ist, der Saisontendenz entsprechend, sogar erneut gesunken“**. Und dann hat unten auf der gleichen Seite die Bank deutscher Länder folgendes gesagt:

Seit dem März d. J. sind nämlich die Ernährungskosten von dem verhältnismäßig hohen Stand, den sie damals unter dem Einfluß des strengen Winters erreicht hatten,

— ich habe Ihnen wiederholt versichert, daß das Saisoneinflüsse des Winters waren —

infolge der wieder ermäßigten Gemüse- und Obstpreise um 1,6 v. H. gesunken,

— ich darf dazu sagen: auch der Kartoffelpreise —

während die Preise in nahezu allen übrigen Indexsparten mehr oder weniger angezogen haben. So sind etwa die Kosten für Heizung und Beleuchtung um 1,1 v. H., für Hausrat um 1,3 v. H., für Bekleidung um 0,7 v. H., für Reinigung und Körperpflege um 0,7 v. H. und die für Bildung und Unterhaltung um 1,4 v. H. gestiegen.

Ich möchte Sie bitten, daraus zu entnehmen, daß wir in den Lebenshaltungskosten nicht nur Fragen haben, die die Ernährungskosten betreffen. Wenn man schon die Bank deutscher Länder hier anführt, dann sollte man, glaube ich, nicht vergessen, auch anzuführen, daß die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte seit dem Frühsommer ständig zurückgegangen sind.

(A)

Mir geht es natürlich um die Stellungnahme der Bundesregierung zu Ihrem Vorschlag, wonach die Einfuhr- und Vorratsstellen anzuhalten sind, wie es in dem Antrag des Wirtschaftsausschusses festgelegt ist, „entsprechend den Bestimmungen der Marktordnungsgesetze den bisher vernachlässigten Verbraucherschutz zu beachten“. Diesen „bisher vernachlässigten Verbraucherschutz“ habe ich Ihnen schon am 20. Juli mit Tatsachen bestritten. Ich habe Ihnen damals gesagt, das sei eine völlig unbewiesene Behauptung, und ich bleibe auch dabei. Tatsächlich ist es nicht so, daß wir eine Vernachlässigung des Verbraucherschutzes haben. Sonst könnten wir das verhältnismäßig stabile Preisniveau nicht haben.

In der Öffentlichkeit wurde auch kritisiert, daß ich im März/April 1955, als die Schweinepreise einen ruinösen Stand erreicht hatten, als die Marktpreise auf 94 Pfennig standen und der Bauer 84 Pfennig für ein Pfund Lebendgewicht ausgezahlt bekam, mich bemüht habe, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen in den Marktordnungsgesetzen, 43 000 gemästete Schweine ins Ausland zu bringen. Die Franzosen und die Italiener haben uns diese Schweine abgenommen. Die Frachtlasten und alles, was daran hing, haben etwa 1,5 Millionen DM ausgemacht. Das ist ein etwas ungewöhnlicher Fall gewesen. Ich hatte aber selbstverständlich die dazu notwendige Genehmigung des Finanzministers, und diese Genehmigung bezog sich nicht auf 1,5, sondern auf 5 Millionen DM. Sie sehen, daß wir auch sparsam zu wirtschaften verstehen. Denn wir haben außer den 43 000 fetten Schweinen noch 130 000 Ferkel und Läufer gleichzeitig ins Ausland gebracht, um die Überfüllung mit Schweinen von den Märkten wegzuhalten.

(B)

Was haben wir nun getan, als auf Grund dieser niedrigen Preise Sauenbedeckungen und Ferkelaufzucht zurückblieben und infolgedessen im zweiten Halbjahr 1956 der Schweinefleischbedarf durch die deutsche Erzeugung nicht gedeckt werden konnte und die Einfuhren auch nicht genügend gewesen wären, um den Ausgleich zu schaffen? Da haben wir schon im Frühjahr zu gleichbleibenden Preisen, ohne die Preise zu steigern, erhebliche Mengen deutscher Schweine in die Kühlhäuser gebracht und haben außerdem die Einfuhrschleusen aufgemacht. Wir standen dann von Ende Juli an vor der Situation, daß wir wöchentlich 1000 t Fleisch in die Märkte hätten einschleusen können, wenn der Metzger oder der Käufer zu einem angemessenen stabilen Preis Fleisch nicht mehr hätte kaufen können. Wir haben diese 1000 t nur in einer einzigen Woche erreicht. Im Durchschnitt liegen die Abgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Zeit etwa bei 400 und 500 t. Das bedeutet 4000 bis 5000 Schweine in der Woche, die sie seit August abgibt.

Daraus können Sie ersehen, wie die Einfuhr- und Vorratsstelle funktioniert. Im vorigen Jahr, bei den ruinösen Preisen, habe ich versucht, die Produkte ins Ausland zu bringen. Dabei hat mir der Handel geholfen. Jetzt, bei diesem Stande, muß die Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund meiner Anweisung rechtzeitig einlagern, muß dann aber auch die eingelagerten Schweine wieder auf den Markt bringen. Das geschieht. Nachdem die Knappheitssituation sich anfangs bemerkbar zu machen, gingen die Preise für Schweine pro Pfund Lebendgewicht rasant auf 1,47 DM, und wir hätten heute vielleicht 1,70 DM, wenn dieses Eingreifen

(C)

der Einfuhr- und Vorratsstelle nicht erfolgt wäre. Sie sind dann von 1,47 DM in ganz kurzer Zeit im August/September auf 1,33 DM zurückgeführt worden, und da stehen sie heute noch.

Ich darf Ihnen aus dem „Zentralbericht von den landwirtschaftlichen Märkten“, den sich jeder von Ihnen beschaffen kann, einmal vorlesen, wie das funktioniert. Nach dem Zentralbericht vom 2. November sind neben den Auftrieben, die von den deutschen Bauern auf die deutschen Märkte geschickt werden, in der Woche vom 22. bis 28. Oktober in deutschen Häfen abgeladen worden: rund 2380 dänische und 135 schottische und irische Rinder, 3800 dänische Sauen, 6300 Schweine aus Dänemark und Polen, gut 2300 t Gefrierfleisch, davon allein über 2000 t Schweinefleisch — das sind in Lebendschweine umgerechnet 20 000 Schweine — vom La Plata, zudem kleinere Posten Schmalz, Innereien und Speck aus den USA und Kanada. Ausgelagert wurden 450 t Schweinehälften — das bedeutet also 4500 Schweine — insgesamt bisher, seit August, etwa 88 800 Schweine.

Diese Arbeit war im gleichen Moment im Gange, als Sie sich damit beschäftigten, dem zuständigen Bundesernährungsminister zu versichern, daß er einen ausreichenden Verbraucherschutz nicht handhaben könne. Ich bin der Meinung, gerade diese Zahlen beweisen schlagend, daß das nicht richtig ist.

Wenn ich nun in diesem Zusammenhang auf die 1,5 Millionen DM Ausfuhrkosten zurückkomme, dann darf ich Ihnen sagen, daß allein die vermehrten Lagerkosten für das Fleisch, das ich seit Frühjahr eingelagert habe und das jetzt in der zweiten Jahreshälfte und in der ersten Jahreshälfte 1957 herausgegeben wird, uns Mehrkosten von rund 15 Millionen DM verursachen, also genau zehnmal soviel, wie wir damals zur Bereinigung des Marktes im Interesse der Erzeuger ausgegeben haben.

(D)

Ich darf auch darauf hinweisen, daß die günstige Situation, die wir in dieser kritischen Lage Europas oder in dieser kritischen Situation des Weltfriedens für unsere Verbraucher geschaffen haben, für die Verbraucher und auch für den Staat wichtiger ist als diese oder jene vielleicht auszugebende Million für die Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung und die Sicherung der Verbraucher. Wir haben in Getreide, in Zucker, in Fleisch, in Fetten einen solchen Versorgungsstatus, daß man uns heute bescheinigen kann, daß wir es nicht notwendig haben, in irgendeiner Form auf den Weltmarkt zu gehen und ihn zu beunruhigen, wie das von anderen Ländern aus geschieht. Deutschland ist am Weltmarkt für Lebensmittel der zweitgrößte Käufer, und wenn wir nun ebenfalls, wie das z. B. England getan hat, auf dem Weltmarkt in größerem Umfange als Käufer auftreten müßten, dann wäre die Aufwärtsbewegung der Lebensmittelpreise am internationalen Markt gar nicht zu verhindern. Wir sind so versorgt, daß wir das nicht zu tun brauchen, und wir haben eine Pressenotiz herausgegeben, auf Grund deren, wie ich hoffe, die ganzen Angst- und Notkäufe, die von den verängstigten Hausfrauen getätigt wurden, allmählich aufgehört haben. Wir sind in der Lage, bei dem Einzelhandel und dem Großhandel jedes fehlende Quantum, das etwa durch irgendwelche Aufkäufe verschwindet, nachzuschieben. Die Einfuhren und Vorräte sind groß genug, um eine Sicherung der Verbraucher zu gewährleisten. Ich glaube, wenn

(A) wir darauf hinweisen können, daß die **Einfuhr- und Vorratsstellen** einmal für den Erzeuger, zum anderen für den Verbraucher ihre Pflicht getan haben und dabei auch in solchen kritischen Momenten auf dem Gebiet der Brotversorgung, der Fleischversorgung, der Zuckerversorgung usw. mit **vollen Vorräten** dastehen, dann kann man nicht sagen, daß die Einfuhr- und Vorratsstellen den Verbraucherschutz vernachlässigt hätten.

Präsident Dr. SIEVEKING: Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Wir kommen zur Abstimmung.

SIMMEL (Bayern): Wir bitten bei Nr. 1 a) um getrennte Abstimmung über die beiden Halbsätze und ebenso bei Nr. 3 a) um getrennte Abstimmung einmal mit den Worten „bisher vernachlässigten“ und einmal ohne diese beiden Worte.

Präsident Dr. SIEVEKING: In der Entschließung auf BR-Drucks. Nr. 202/3/56 Nr. 1 a) stimmen wir entsprechend dem soeben geäußerten Wunsch zunächst nur über die ersten drei Zeilen ab: „Durch geeignete Maßnahmen einer weiteren Steigerung der Produktionskosten in Land- und Ernährungswirtschaft entgegenzuwirken“.

WOLTERS (Bremen): Die volle Fassung ist aber das Weitergehende. Wir müßten zunächst über den Gesamttext abstimmen. Es bliebe dann immer noch die Möglichkeit, dem bayerischen Antrag zuzustimmen.

(B) SIMMEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist lediglich eine Frage der Abstimmung, es ist kein Änderungsantrag gestellt worden. Infolgedessen gibt es hier keinen weitergehenden oder nicht weitergehenden Antrag. Bayern bittet nur um getrennte Abstimmung über die beiden Halbsätze der Nr. 1 a).

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Ich muß der Auffassung Bayerns widersprechen; denn der zweite Halbsatz hat eine sehr weitgehende materielle Konsequenz. Es wird da gesagt: „oder bei weiter steigenden Kosten (Kapitalkosten, Betriebsmittelkosten, Löhne) einen Kostenausgleich vorzusehen“. Das ist eine Konsequenz, die sich aus dem ersten Halbsatz ergibt. Wir würden parlamentarisch richtig verfahren, wenn wir zunächst die gesamte Nr. 1 a) zur Abstimmung stellten. Dann wird sich ja ergeben, ob sich dafür eine Mehrheit findet. Ich bin sicher, daß, wenn sich dabei eine Minderheit ergeben würde, diese Minderheit dann bereit wäre, dem bayerischen Antrag ihre Zustimmung zu geben. Ich bitte also, so zu verfahren.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich stimme ausdrücklich diesen Ausführungen zu. Der Antrag Bayerns würde tatsächlich ein materieller Eingriff in die Logik des vorgeschlagenen Beschlusses sein.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Ich möchte namens des Agrarausschusses auch dem Herrn Berichterstatter recht geben und bitten, nachdem die beiden Ausschüsse zu einer gemeinsamen Formulierung gekommen sind, über diese Formulierung insgesamt abzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Also stimmen wir (C) über den ganzen Satz ab. Wer für diese Ziff. 1 a) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der bayerische Antrag erledigt.

Ziff. 1 b) ist damit ebenfalls erledigt.

Es folgt Ziff. 2. Wer für die Ziff. 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 2 ist angenommen.

Ziff. 3 a) und 3 b) widersprechen einander. Zunächst Ziff. 3 a)!

KORBER (Bayern): Wir bitten, die Worte „bisher vernachlässigten“ wegzulassen. Das ist ein Änderungsantrag.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich lasse zunächst über die Fassung der Ausschüsse abstimmen, weil es die weitergehende Fassung ist.

(Zuruf: Das kann man aber nicht, wenn ein Änderungsantrag vorliegt!)

Wir können auch erst über den Änderungsantrag abstimmen. — Dann stimmen wir zunächst über den Änderungsantrag des Landes Bayern ab, der dahin geht, in Ziff. 3 a) die Worte „bisher vernachlässigten“ zu streichen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich bin dagegen. Es war doch bisher immer so, daß zunächst über den weitergehenden Antrag abgestimmt wird. Der weitergehende Antrag ist wohl unbestritten der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und der anderen Ausschüsse, und über diesen weitergehenden Antrag muß meines Erachtens zunächst abgestimmt werden. (D)

(Wolters: Genau wie im ersten Falle auch!)

— Ja, der bayerische Antrag bedeutet etwas anderes, etwas Milderes und nicht so Weitgehendes.

Präsident Dr. SIEVEKING: Dann stimmen wir also zunächst über die Ziff. 3 a) ab in der weitergehenden Fassung, die die Worte „bisher vernachlässigten“ enthält. — Das ist die Minderheit; das ist abgelehnt.

Dann stimmen wir ab über die Ziff. 3 a) nach Maßgabe des bayerischen Antrages, also unter Streichung der Worte „bisher vernachlässigten“. Wer für diese Fassung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 3 b) erledigt.

Ziff. 4 a) und 4 b) widersprechen sich wieder. Wer für Ziff. 4 a) ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist abgelehnt.

Wir stimmen dann über Ziff. 4 b) ab. — Das ist angenommen.

Dann kommen wir zu 4 c). — 19 Stimmen! Das ist die Minderheit.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Abgelehnt!

Danach hat der Bundesrat die Entschließung nach Maßgabe der eben vorgenommenen Änderungen angenommen.

(A) Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (BR-Drucks. Nr. 400/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegt eine Reihe von Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 400/1/56 vor, außerdem ein Entschließungsantrag Bremen auf BR-Drucks. Nr. 400/2/56.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 400/1/56, Abschnitt II.

Ich rufe auf Ziff. 1 a). — Das ist abgelehnt.

Über Ziff. 1 b) brauchen wir danach nicht mehr abzustimmen.

Wir kommen zu Ziff. 2 a). — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Abgelehnt!

Ziff. 5 a)! — Abgelehnt!

Es folgt der Antrag Bremen auf BR-Drucks. Nr. 400/2/56. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die eben angenommenen Änderungen **vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben**. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**. Außerdem hat der Bundesrat die von Bremen beantragte **Entschließung gefaßt**.

(B)

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten (BR-Drucks. Nr. 398/56)

Wirtschaftsausschuß und Finanzausschuß empfehlen übereinstimmend, **keine Einwendungen zu erheben**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen dann zu Punkt 21 zugleich in Verbindung mit Punkt 22 und mit Punkt 23 der Tagesordnung.

Punkt 21:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. April 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 395/56),

Punkt 22:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 396/56),

Punkt 23:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Mai 1956 zwischen der Bundesrepu-

blik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 397/56) (C)

In allen drei Fällen kann eine Berichterstattung entfallen. Der Ausschuß für Verkehr und Post gibt die Empfehlung, **keine Einwendungen zu erheben**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die Gesetze seiner Zustimmung bedürfen.

Wir kommen zu den Punkten 24 und 25, die wir zusammennehmen können.

Punkt 24:

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Luftverkehr zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus (BR-Drucks. Nr. 401/56),

Punkt 25:

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 402/56)

In beiden Fällen erfolgt keine Berichterstattung. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt **Zustimmung**. — Keine Einwendungen! Dann ist so **beschlossen**.

Es folgt Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (BR-Drucks. Nr. 372/56) (D)

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstattung unterbleiben. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung über II Ziff. 1.

(Zuruf: En bloc!)

— Können wir im ganzen abstimmen? — Dann stimmen wir ab über die Ziffern 1 bis 6. Wenn ich nichts anderes höre, nehme ich an, daß der Bundesrat diese Empfehlung annimmt. — Das ist der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Empfehlungen **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über die Einrichtung von Auswandererschiffen (BR-Drucks. Nr. 371/56)

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, der Verordnung nach Maßgabe der auf Drucksache Nr. 371 aufgeführten Änderung zuzustimmen, liegt vor. Wird der Empfehlung zugestimmt? — Dann ist der Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Empfehlung **zugestimmt** worden.

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und

(A) **Mitgliedern des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 407/56)**

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Es folgt Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 (BR-Drucks. Nr. 380/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der federführende Rechtsausschuß und der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen empfehlen Zustimmung. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir behandeln jetzt Punkt 30 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rüßöls und Feintalg (BR-Drucks. Nr. 276/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(Zuruf.)

— Wir müssen abstimmen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung nicht zuzustimmen und statt dessen eine EntschlieÙung zu fassen.

Dr. LÜBKE, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, es ist doch in der heutigen kritischen Situation wirklich nicht der Zeitpunkt, in dem man sich zu einer derartigen Entscheidung im Bundesrat durchringen sollte. Wir haben durch die Beimischung von Raps- und Rüßsenöl eine Menge von etwa 40 000 t Fett aus der eigenen Ernte. Wir kultivieren damit etwa 18 000 ha. Das kann jederzeit auf das Vier- oder Fünffache gesteigert werden. Wenn aber der Raps- und Rüßsenanbau unterbleibt, dann würden wir die Versorgung gerade mit Margarinerohstoffen aus eigener Ernte nicht mehr haben. Ich glaube, die Zeiten sind nicht danach, daß man einen solchen Beschluß fassen soll.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir abzustimmen. Will der Bundesrat der Empfehlung des Agrarausschusses folgen und der Verordnung zustimmen? Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist der Verordnung zugestimmt. Damit entfällt die EntschlieÙung des Wirtschaftsausschusses.

Punkt 31:

Bestellung eines Sonderausschusses für das Rentenreformgesetz.

wird abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 32, den wir nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt haben:

Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank im Bundestag gemäß § 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Dieser Punkt hat uns in der vorletzten Sitzung schon einmal beschäftigt. Wir nahmen an, wir würden um einen formellen Beschluß herumkommen. Jetzt haben aber die Herren der Ausschüsse gebeten, durch einen solchen formellen Beschluß des Bundesrates als Mandatare des Bundesrates legitimiert zu werden.

Es liegt ein Schreiben des Wirtschaftsausschusses vom 3. November vor, wonach der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß übereinstimmend der Auffassung sind, daß der Bundesrat zur Vertretung seiner Beschlüsse zum Bundesbankgesetz Beauftragte bestimmen soll. Als Beauftragte für die Beratungen des Bundestages und seiner Ausschüsse werden vom Wirtschaftsausschuß Minister **Dr. Veit** (Baden-Württemberg), vom Finanzausschuß Senator **Dr. Nolting-Hauff** (Bremen) vorgeschlagen. Ferner sind zu ihrer Unterstützung bei den Beratungen der Ausschüsse des Bundestages vom Wirtschaftsausschuß Ministerialrat **Dr. Hahn** (Schleswig-Holstein), vom Finanzausschuß Ltd. Regierungsdirektor **Dr. Riehle** (Hamburg) vorgeschlagen worden. Ich nehme an, daß der Bundesrat jetzt dem Wunsche der Herren auf eine formelle Legitimation folgen will. Das schließt nicht aus, daß das einzelne Land trotzdem einen abweichenden Standpunkt gemäß der Verfassung vertreten kann.

Darf ich fragen, ob dazu das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses beschlossen hat, die beiden erstgenannten Herren zu beauftragen und die beiden anderen Herren zu ihrer Unterstützung zu bestimmen.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates ein auf Freitag, den 23. November, 10 Uhr, in Bonn. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.40 Uhr)